Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 68 (1974)

Artikel: Bundesverfassungs-Revision von 1874 und Kulturkampf im Erleben

Segessers

Autor: Müller-Büchi, E.F.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129662

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

E.F.J. MÜLLER-BÜCHI

BUNDESVERFASSUNGS-REVISION VON 1874 UND KULTURKAMPF IM ERLEBEN SEGESSERS

Im Abstimmungskampfe von 1872 über die Revision der Bundesverfassung war zum ersten Male die unheimliche Verbindung von kirchlichem und politischem Radikalismus in Erscheinung getreten. Der Fortführung solch gefährlichen Zusammenspiels zu wehren war die Aufgabe, die sich nach dem 12. Mai stellte. Gelang dies nicht, so war das Schlimmste zu befürchten. Das «schwarze Gespenst» war zur Schrekkung der Massen auf die Bühne gezerrt worden. Angesichts der gleichzeitigen durch die mächtige Gestalt Bismarcks vorangetriebenen Verschärfung des Kulturkampfes in Deutschland versprach diese Kampfesart größte Wirkung ¹. Derartiges Agieren bezweckte offensichtlich, das Einschwenken der föderalistisch gesinnten reformierten Welschen in die katholikenfeindliche Front zu bewirken. Schon am Tage nach der Abstimmung bedrückte diese Sorge Segesser und zwang ihn zum Nachsinnen über Abwehrmaßnahmen ².

¹ «Das schwarze Gespenst ist allerdings ein Hauptagitationsmittel unserer Gegner und man muß leider zugestehen, daß die vollendete Ungeschicklichkeit des klerikalen Feldzugs in Deutschland ihnen diesfalls in die Hände arbeitet so wenig in der Schweiz auch Ähnliches zu Tage tritt. Ich glaube auch, daß jeder Schritt von unserer Seite um das Mißtrauen zu bannen vergeblich sein wird, weil auf keinem Gebiete wie auf diesem die Phrasen regieren» (Segesser an Dubs 24. Juni 1872).

² «Hr Cérésole sagte mir letzthin, man werde auf unserm, der Katholiken, Rücken, Frieden schließen» (id. 14. Mai). – «Es scheint mir, daß eine Partei vorhanden ist, welche die Sache auf den Weg der Gewalt und des Bürgerkrieges hin-überführen möchte … Verbrecher-Naturen wie Vigier und Stämpfli werden sich durch den entgangenen Quasi-Rechtsboden nicht irre machen lassen und schwerlich ruhen, bis sie das Ziel erreicht haben» (id. 19. Mai).

1. Entwicklungen nach Verwerfung der Revisionsvorlage von 1872

Der Ausgang der eidgenössischen Abstimmung von 1872 hatte die persönliche Stellung des Luzerner Führers gestärkt. Ein Jahr früher, beinahe auf den Tag genau, war den Konservativen im Kanton der Sieg zugefallen. Nun hatte ein eidgenössischer Urnengang der dortigen Regierung zu Beachtung und Ansehen verholfen. Der Mann, der an der Spitze stand, besaß nun auch in der eidgenössischen Politik ein ganz anderes Gewicht als bisher. Das Jahr 1872 brachte Segesser auch zum ersten Mal auf den Schultheißenstuhl¹. Planmäßig wurde in der Luzerner Politik darangegangen, die in der eidgenössischen Volksabstimmung gerettete Eigenstaatlichkeit der Stände zur Inangriffnahme eines kantonalen Reorganisationsplanes zu nutzen. Die Luzerner Politik sollte Zeugnis davon ablegen, «daß die Verwerfung des zentralisierenden Bundesprojektes die autonome Tätigkeit in den Kantonen zu frischem Leben erweckt und den Mut zu eigenem Schaffen unzweifelhaft gestärkt hat» 2. Bedeutsame Gesetzesvorlagen, wovon jene über die Abtretung der Staatskollaturen von Pfarrpfründen an die Gemeinden auch für das kirchliche Leben Bedeutung hatte, kamen durch persönlichen Einsatz Segessers zum Ausreifen 3. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Ordnung des kantonalen Finanzhaushaltes geschenkt.

I.

Auf dem Felde der Bundespolitik freilich ließen sich die Dinge gleich schon bei der ersten Tagung der Räte nach der Verwerfung der Verfassungsrevision ungünstig an. Dubs hielt, entgegen dem Drängen Segessers ⁴, an seinem Entschluß zum Rücktritt aus dem Bundesrate

¹ Er hielt nicht viel davon. «Ein Luzernischer Schultheiß ist heute nicht nur keine Exzellenz mehr sondern eine sehr wenig bedeutende Person. Er gleicht einem Gasthof, der aus der ersten in die dritte Klasse zurückgekommen gleichwohl sein altes Schild noch beibehalten hat» (Segesser an Sonderbundsgeneral Salis 10. Juli 1872).

² 45 Jahre 477 ff. – Er schrieb darüber in der «Eidgenossenschaft» (N° 98 v. 5. Okt.): die Luzerner Entwicklung beweise, «daß die Verwerfung des zentralisierenden Bundesprojekts die autonome Tätigkeit in den Kantonen zu frischem Leben erweckt und der Mut zu eigenem Schaffen unzweifelhaft gestiegen ist» (an Dubs 13. Okt.).

³ 45 Jahre 504 u. 496 f.

⁴ «Wenn Sie zurück treten ist der Bundesrat völlig preisgegeben ... Die förderali-

fest. Er schied Ende Mai aus dieser Behörde aus. Segesser befürchtete davon eine folgenschwere Schwächung der föderalistischen Richtung. Noch gelang es bei der Ersatzwahl vom 12. Juli dem gemäßigten Zürcher Demokraten J. J. Scherer zum Erfolg zu verhelfen.

Gerade diese Wahl zeigte mit aller Deutlichkeit die Wendung, welche in der eidgenössischen Politik eingetreten war und die Schwierigkeiten, welche die nachfolgende Gestaltung der Verhältnisse bestimmen würden. Seit 1848 hatte die liberale Mittelgruppe – Centrum genannt – im Parlament wesentlichen, bald und lange auch einen im Ganzen genommen glücklichen Einfluß ausgeübt. Je näher nun große neue Entscheidungen rückten, umso mehr wurde die Problematik sichtbar, welche eine Politik der Mitte belastet. Eine solche sieht sich selber als im Zentrum der Entwicklung stehend und hält sich zum Ausgleich gegensätzlicher Strömungen verpflichtet. Die Grundfunktion, die sie zu erfüllen hat, ist jedoch nicht eine dynamische, sondern eine bewahrende: ihre Aufgabe ist es, mit Festigkeit das für den Staat Wesentliche zu schützen. Die positive Wertung, welche Segesser dem liberalen Zentrum entgegen brachte 1 und die Anerkennung der Bundesverfassung von 1848, wozu er sich nach langem Schwanken schließlich durchrang, entsprang solchen Gedankengängen. Wohl war 1848 ein Bundesstaat an Stelle des Staatenbundes von 1815 getreten, doch es geschah «mit großer Mäßigung und Vorsicht». Dies vorab deswegen, weil in jener ersten Entwicklungsphase Gewicht und Bedeutung in der Bundespolitik wesentlich durch Verankerung in den Kantonen bedingt war. Seit 1848 hatte es sich zwar gezeigt, daß die Zentralisation «durch die natürliche Schwerkraft der Dinge» immer weiter vorangetrieben und daß das demokratisch-unitarische Prinzip «mit stiller und konstanter Energie zum nicht ausbleibenden Siege gelangen wird». Doch der Rechtshistoriker Segesser wußte um die Bedeutung polarer Gegensätzlichkeiten im geschichtlichen Geschehen und er war überzeugt, daß Zusammenstöße als unabwendbar ertragen werden müssen.

stische Partei verliert ihr Zentrum und kann leicht gesprengt werden. ... Ihre Anwesenheit im Bundesrat kann immer noch Gewaltschritte hindern, die sonst unfehlbar bevorstehen» (19. Mai).

¹ Dazu die aufschlußreichen Ausführungen in Kl. Schriften III p. xxix. ff. – Die anfänglich völlige Ablehnung des Zentrums (Brief an Heusler vom 24. Dez. 1851) wandelte sich, je mehr er selber von extremen Haltungen abrückte. – Über die nahen Beziehungen zu Heer: mein Aufsatz: Das Suchen nach dem Weg der rechten Mitte in der eidgenössischen Politik (Jahrbuch Hist. Verein Glarus 62 (1968) 11 ff.).

Er hat die Aufgabe, die sich für die eidgenössische Politik daraus ergab, in Kenntnis der damit verbundenen Tragik zur Erfüllung übernommen: Dynamik, die immer radikal wirkt, mußte abgewehrt werden. Er sah ein, daß die nach 1848 noch vorhandenen konservativ-föderalistischen Elemente keine selbständige parlamentarische Mittelstellung einnehmen konnten. Doch er erkannte das, was zu tun noch möglich war. Es kam auf die Männer an, welche das Geschehen bestimmten. Die anfänglich abschätzige Beurteilung der Zentrums-Politiker wich einer positiven Wertung. Zu einzelnen charaktervollen und geistreichen Persönlichkeiten bahnten sich - je mehr Escher den Schwerpunkt seiner Herrschaft vom Politischen auf das Wirtschaftliche verlegte - freundschaftliche Beziehungen an: zu Welti, zu Heer, der ihm in der Revisionsbewegung zwar als neuer Laharpe erschien, den er aber später als Brükkenbauer schätzte, zu Dubs, mit dem es sogar zu fruchtbarer politischer Zusammenarbeit kam. Eine eigentliche Politik der Mitte wurde jedoch durch immer mehr sich radikalisierende Dynamik verunmöglicht. Das liberale Centrum verirrte sich seit der Revisionsbewegung von 1872 immer mehr in einseitige Stellungnahmen, glitt als parlamentarische Kraft zu Bedeutungslosigkeit ab und fiel schließlich ganz aus.

Das zeigte sich gleich schon bei der Erkürung des Nachfolgers von Dubs. Die Liberalen traten für den radikalen Thurgauer Katholiken Anderwerth ein. Die Föderalisten vermochten dem zwar durch kluge Zusammenarbeit mit den Demokraten zu wehren 1. Doch auch dies war – gleich wie der Ausgang der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 – ein Eintagssieg. Es fehlte wie vorab im Parlament so auch im Bundesrat bei der nicht-katholischen Mehrheit die überlegene Persönlichkeit, welche die föderalistischen Welschen mit den nun deutlich in kämpferischen Ultramontanismus abgleitenden Katholiken zu verbinden vermocht hätte. Welti, dem nach dem Ausscheiden von Dubs immer mehr die führende Stellung in der obersten Landesbehörde zufiel, hat sich nur langsam zu einer ausgleichenden und versöhnlichen Haltung durchzuringen vermocht. Segesser, den auch rechtshistorische Interessen mit dem geistreichen Aargauer verbanden, versuchte gleich nach der Revi-

¹ Segesser gibt eine ausführliche Beschreibung des Wahlmanövers im Briefe an Dubs (19. Juli). – Dubs wertete den Ausgang optimistisch als Wendung: «Die förderalistische Partei ist noch im Stadium der Kindheit, allein mit Vorsicht und guter Pflege wird doch etwas Rechtes aus ihr werden» (an Segesser 21./22. Juli). – Vgl. auch Dubs' Aufsatz in «Die Eidgenossenschaft» (N° 65 vom 20. Juli).

sionsabstimmung von 1872 diesen für solches Wirken zu gewinnen ¹ und die Rivalität zu Dubs zu überbrücken. Erst später ist die Annäherung politisch fruchtbar geworden.

Die Entscheidung über die nachfolgende Bundespolitik fiel bei den Wahlen zur Gesamterneuerung des Nationalrates im Herbst 1872. Die berüchtigte Wahlkreiseinteilung hatte es zum Voraus verunmöglicht, daß die revisionsgegnerische Volksmehrheit vom 12. Mai sich auch in der neuen Zusammensetzung des Parlamentes auswirken konnte. Segesser suchte in der Sommersession des Nationalrates eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu erreichen. Sein Vorstoß gegen die berüchtigte «Wahlkreisgeometrie», die er zeitlebens bekämpfte, blieb auch diesmal erfolglos. Er meinte, es ließen sich, in den großen konfessionell gemischten Kantonen 2 kleinere in religiöser Beziehung möglichst gleichartig zusammengesetzte Wahlsprengel bilden. Merkwürdig, wie er auch jetzt, wo es doch um die volle Einordnung des schweizerischen Katholizismus in eine neue Ordnung des liberalen Bundesstaates ging, nochmals auf Gedanken aus der Zeit des Barock zurückgriff. Auch diesem gescheiten Manne sind fortschrittliche politische Grundanschauungen nur langsam zur Reife gediehen.

Der zum Vorkämpfer einer föderalistischen Neuordnung bestimmte Dubs war in seinem Heimatkanton Zürich für ein Nationalratsmandat unmöglich ³. Er kam als anerkannter Föderalistenführer über die libe-

- ¹ Welti dankte. «Das Vertrauen derer, welche ich achte und das Urteil das mir mein eigenes Gewissen spricht, sind mir unendlich viel mehr wert als aller politische äußere Erfolg. Die Roheit und teilweise auch die Gemeinheit, die sich in beiden Lagern in den letzten Wochen kund gegeben hat, bestärken mich in meinem alten Grundsatz, die wahre Befriedigung in mir selbst zu suchen». Welti hielt es als ausgeschlossen, daß die Revision gleich wieder aufgenommen werden könnte (an Segesser, 21. Mai).
- ² «Namentlich sind die Kantone St. Gallen und Aargau so eingeteilt, daß die Katholiken nie eine Vertretung erhalten können, während sie doch in beiden Kantonen höchst zahlreiche Minoritäten bilden» (an Dubs 5. Juli) «Ich fand mit meinem Angriff auf den Kt. Aargau keine Unterstützung. St. Gallen allein wurde lebhaft bestritten» (id. 19. Juli). Dubs lehnte es ab, «grundsätzlich nach Konfessionen zu teilen. Ich halte es im Ganzen für einen Fortschritt daß wir die politischen Scheidungen nach Momenten, die außerhalb derselben liegen, heißen sie Konfession oder Sprache fallen lassen … In den 40er Jahren war die Parität das Steckenpferd Bluntschlis allein er hat nirgends reüssiert und ich möchte dessen bezügliche Politik nicht verfechten» (Dubs an Segesser 21./22. Juli).
- 3 «Hr Escher hat den ganzen Stab der Nordostbahn und Kreditanstalt aufgeboten um meine Wahl in den Nationalrat zu bekämpfen und die Leidenschaft führt ihn sogar soweit, daß er bei den Führern der sog. Jungliberalen persönliche Besuche macht

rale Waadtländerliste wieder ins Parlament. Auch anderswo hatte der Verfassungskampf von 1872 Auswirkungen auf das Schicksal der Parteien 1 und auf das Wahlglück. Politiker, die sich unentschieden oder gar revisionsfreundlich gezeigt hatten, wurden vom konservativ gesinnten Volke nicht mehr erkoren. Besonders in der Innerschweiz forderte solch üble Laune Opfer 2. Bestellung des Parlamentes und Referendumsabstimmung sind eben – besonders wenn letzterer eine geradezu plebiszitäre Bedeutung beigelegt wird - von sehr verschiedener Tragweite 3. Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision – das hatte sich schon 1866 gezeigt – sind im Gefolge der damit verbundenen politischen Radikalisierung deutlich plebiszitäre Elemente in das Verfassungsleben des Bundesstaates eingeströmt, und diese haben die repräsentative Bundesordnung von 1848 unterspühlt. Es war die «Wahlkreisgeometrie», die das ermöglichte. Was sich jetzt anbahnte war nichts anderes als der Versuch, das 1872 gescheiterte Ziel durch ein neues Plebiszit dennoch zu erreichen 4.

um sie zu beschwören gegen mich zu stimmen ... Die Waadländer haben mir in nobelster Weise eine Kandidatur zur Verfügung gestellt» (Dubs an Segesser 16. Okt.).

- ¹ Zur Lage in Bern schrieb Wattenwyl an Segesser (4. Aug.): «Hier hat die Spaltung der konservativen Partei in der Revisionsfrage ihre Überbleibsel vollständig vernichtet. Es ist keinerlei Kohärenz derselben mehr vorhanden und der Sieg der Radikalen infolgedessen verständlich». In Zürich hat «die sog. liberale Partei jeden Halt verloren. Der Militärstandpunkt hat alles andere in den Hintergrund gedrängt, und zwar ein Militärstandpunkt, der rein nur den Moment berücksichtigt. Betrachten Sie einmal diese Erbärmlichkeit der NZZ und ihrer Patrone, die das Einheitsgespenst vorführen wollen wenn es sich um den Eisenbahnrückkauf handelt und daneben mit Hand und Fuß für alles andere arbeiten, was Einheit heißt. Nur das Interesse entscheidet und man scheut sich nicht mehr, es offen zur Schau zu tragen, daß man Gott Mammon allein verehrt» (Dubs an Segesser 16. Okt.).
 - ² in Schwyz Eberle, in Obwalden Hermann.
- ³ In einem Kommentar der «Eidgenossenschaft» (N° 111 v. 5. Nov.) ist Dubs dürfte der Verfasser sein zu lesen: «Am 12. Mai hat die Mehrheit des Schweizervolkes die Revision verworfen und am 27. Oktober hat das nämliche Volk fast 2/3 Anhänger der verworfenen Revision in den Nationalrat geschickt. Wie reimt sich das zusammen? Es gibt dafür nur zwei mögliche Erklärungsgründe. Entweder ist das Schweizervolk ein Volk ohne Charakter und Selbstbewußtsein, was doch kaum jemand zu behaupten wagen wird, oder dann ist seine Repräsentation nicht der wahre Ausdruck seines Willens. Daß letzteres die Wahrheit ist, das ist sonnenklar ... Der 27. Oktober hat in seiner raschen Folge auf den 12. Mai unserem ganzen Repräsentativsystem einen tötlichen Stoß versetzt».
- ⁴ Der radikale Glarner Ständerat u. Rechtshistoriker J. J. Blumer hat die Möglichkeit einer solchen staatsstreich ähnlichen Entwicklung früh erkannt u. ist darum damals aus der Bundesversammlung zurückgetreten. (mein Aufsatz: Das Suchen nach dem rechten Weg der Mitte in der eidg. Politik. Jahrbuch Hist. Verein Glarus 62 (1968) p. 22).

Dubs war sich dieser Zusammenhänge bewußt. Die Mehrheit des neu gewählten Nationalrates beschloß denn auch gleich schon in der ersten Session Wiederaufnahme der Bundesrevision.

II.

Damit mußte es zum Wiederaufleben der Kämpfe um die verfassungspolitischen Grundfragen kommen. Dubs und Segesser waren darum sogleich nach dem 12. Mai 1872 entschlossen, eine parteimäßig fest gefügte Föderalistenorganisation ins Werk zu setzen. Sie wußten insbesondere auch darum, daß dafür Schaffung einer tragfesten geistigen Grundlage unbedingt notwendige Voraussetzung war. Von da ab datiert die bedeutsame politisch-geistige Zusammenarbeit der beiden Männer.

Dubs wollte sich dem organisatorischen Aufbau widmen und Führung der neuen Parteigruppe übernehmen, die in der eben jetzt ins Leben tretenden Wochenschrift «Die Eidgenossenschaft» ihr publizistisches Organ fand. Sein Austritt aus dem Bundesrat mag aus Verärgerung erflossen sein. Für sein staatsmännisches Wirken war es Befreiung und sein politisches Denken empfing aus der Kampfstellung, in die er nun eintrat, große Befruchtung. Er erkannte klar, daß der eidgenössischen Politik trotz der gescheiterten Verfassungsrevision von 1872 unabweisbar zwei Aufgaben gestellt waren: Anbahnung der Rechtseinheit und Sicherung des religiösen Friedens auf der Grundlage moderner liberaler Verfassungsideen ². Das hatte Ausrichtung der Föderalisten und der Katholiken auf gleiche politische Ziele zur Voraussetzung. Die nun einsetzende politische Zusammenarbeit mit Segesser wurde außerordentlich fruchtbar ³.

Es war eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Der vergangene

¹ Darüber die Diss. von E. KAUFMANN, Bundesrat Dubs und die Bundesrevision von 1872-74 im Lichte seiner Zeitung «Die Eidgenossenschaft» (1957).

² «Ich habe mir in letzter Zeit die Situation mit mehr Ruhe betrachtet und mit vielen Leuten darüber gesprochen. Ich finde, daß fast durchgängig zwei Punkte die Leute beschäftigen, erstlich die sog. religiösen Fragen, zweitens die Rechtseinheit. Es ist den Hetzereien gelungen, eine Art von Fanatismus in religiöser Beziehung zu erzeugen und alles, was nur irgend Handel und Verkehr treibt oder von solchem lebt, schwärmt für die Rechtseinheit» (Dubs an Segesser 26. Juli 1872).

³ Sie fand in einem umfangreichen Briefwechsel statt, der im Buche von Th. Holenstein, Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweiz. Bundesverfassung (1931), erstmals Verwendung fand.

Revisionskampf hatte die fehlende innere Geschlossenheit, ja eine tiefgehende Zersplitterung des föderalistisch-katholischen Lagers allzu deutlich offenbar gemacht. 1872 war es ein bloßer Abwehrkampf von organisatorisch nur für diesen Zweck lose miteinander verbundener Einzelgruppen gewesen. Katholiken hatten, innerlich wenig überzeugt, sich mit reformierten Welschen zusammengefunden, obwohl gerade dort antikatholische Voreingenommenheit sich immer noch stark auswirkte 1. Eine aktionsfähige Föderalisten-Partei ließ sich nur bilden, wenn ein fester und zahlenmäßig ins Gewicht fallender Zusammenschluß konservativ gesinnter Reformierter zustande gebracht werden konnte. Es mußte eine reformiert-katholische alemannisch-welsche Föderalisten-Organisation geschaffen werden, die nicht nur für beide Teile das für sie lebenswichtige Gegenstück zum Radikalismus, sondern einen führenden Mittel- und Haltepunkt bilden konnte. Erst dann würde - darin waren Segesser und Dubs sich einig - die Aufgliederung des Schweizer Volkes in vielfach differenzierte Gruppen und die für die eidgenössische Politik entscheidende Bildung eines Zweiparteien-Systems - Zentralisten und Föderalisten - zu verwirklichen möglich sein. Der Wandel vom Staatenbund zum Bundesstaat war eben nicht nur eine verfassungs- sondern auch eine nationalpolitische Aufgabe. Die Bewegung zur Revision der Bundesverfassung war unverkennbar von starkem Willen zur Schaffung nationaler Einheit getragen. Die Forderung nach Rechts- und Militärvereinheitlichung empfing von daher ihre Auftriebe und diese wirkten sich in vielen Einzelheiten aus. Starrheit in Fragen des Föderalismus und des Konfessionalismus, dazu ausgesprochene Kirchenfeindlichkeit des Radikalismus hat sich damals dem in Vielem berechtigten Streben nach Förderung der nationalen Einheit entgegengestellt.

Die Segesser-Dubsschen Pläne zur Schaffung einer Föderalistenpartei schienen unter solchen Verhältnissen zum Scheitern verurteilt zu sein. Entscheidend hat sich das vom Radikalismus geschickt ausgewertete konfessionelle Element ausgewirkt. Die neue Partei mußte versuchen, den reformiert-konservativen Volksteil der deutschen Schweiz und die Waadt zu erfassen. Das forderte, daß die Katholiken sich politisch ganz im Hintergrunde halten würden und alle ultramontane Aktion

¹ Das galt besonders für die Waadt. «Ich erinnere mich, daß Hr Dapples mir sagte, das Läuten der katholischen Kirchenglocken verletze die Gefühle der protestantischen Bevölkerung. Und doch war Hr Dapples gewiß ein gescheidter und wohlmeinender Mann» (Segesser an Dubs 24. Juni 1872).

ihre Bändigung fand¹. Wie sollte solches möglich sein, da gerade im Sommer 1872 der Radikalismus sich immer mehr zu aggressiver Kirchenfeindlichkeit wandelte? Das Vatikanum und die aufregenden Hetzereien darum strafften die Gesinnung des kirchentreuen Volkes und erweckten in ihm betont romtreues Selbstbewußtsein, was nach entsprechender Aktion rief. Das aber mußte hinwieder die Reformierten mißtrauisch machen. Dazu kam, daß die reformierte deutsche Schweiz immer mehr Einflüssen anheimfiel, die von dem neudeutschen protestantischen Kaiserreich und der immer blendenden weil siegreichen Bismarckschen Politik ausgingen. Der in Deutschland anhebende Kulturkampf bildete den düstern Hintergrund für das Geschehen in der Schweiz.

Zwiespältige Gefühle und eine eigenartige Mischung von Sorge und vertrauender Hoffnung erfüllten in der zweiten Jahreshälfte 1872 Herz und Kopf der Föderalistenführer. Dubs, der sich gerade jetzt immer mehr als großer und geistreicher aber auch Illusionen nachstrebender Idealist erwies, vertraute darauf, daß die öffentlichen Zustände im Vaterlande sich durch hochgemutes Streben einer politischen Elite doch noch zum Guten wenden würden; er glaubte, ein Erwachen des alten Schweizer Geistes könnte seine neue Eidgenossen-Partei zur Mannheit reifen lassen ². Segesser war viel skeptischer. Er sah voraus, daß der in Deutschland anhebende Kulturkampf auch auf die Schweiz übergreifen und die durch das Vatikanum aufgewühlten Leidenschaften neu anfachen würde. In der Tat stellte die kirchliche Maßregelung Prof. Herzogs durch die bischöfliche Kurie in Solothurn im Spätsommer 1872 die neue Luzerner Regierung ein erstes Mal vor ernstliche Schwierigkeiten ³.

III.

Für die Politik der schweizerischen Katholiken gab es nach dem für die Föderalisten zwar siegreichen politisch jedoch völlig ergebnislos gebliebenen Ausgang der Revisionsabstimmung von 1872 nur zwei Mög-

¹ «Ich halte dafür, daß wir Katholiken fortwährend im Hintergrund bleiben» (id. 19. Mai).

² «Der Moment zum vollen Erwachen einer föderalistischen Partei mit einem klaren positiven Programm ist augenscheinlich noch nicht gekommen. Erst die Not wird uns wieder ganz zusammenführen» (Dubs an Segesser 6. Juli). – «Die föderalistische Partei ist noch im Stadium der Kindheit; allein mit Vorsicht und guter Pflege wird doch etwas Rechtes aus ihr werden denn sie ist ein Produkt der Notwendigkeit und keineswegs eine künstliche Schöpfung» (id 21./22. Juli).

³ ZSKG 60 (1960) 300 ff.

lichkeiten: entweder kam es zum offenen Ausbruch des bereits angesagten Kirchenkampfes, oder es mußte in dem eine neue Verfassung suchenden Rechtsstaate auf der Grundlage moderner liberaler Ideen versucht werden, eine verläßliche Sicherung des religiösen und konfessionellen Friedens zu finden. Nach dem einen drängten die Radikalen, das andere mußte Ziel der Föderalisten sein. Zwischen beiden stand der durch Sonderbund, Syllabus und Vatikanum verunsicherte Katholizismus, welcher in der Eidgenossenschaft, in der föderalistische Strukturelemente weiterhin lebendig waren, eben deswegen noch eine politische Größe war, doch innere Sicherheit nicht finden konnte. Wollte man Kirchenfrieden, so war Abgrenzung dieses politischen Katholizismus gegenüber dem zu neuer Aktivität gesteigerten Ultramontanismus Voraussetzung. Gleichzeitig mußte der Katholizismus, sollte er für einen wirkungsfähigen Föderalismus bündnisfähig werden, sich aus den alten barocken Zielsetzungen lösen und sich in politisch liberalem Geiste pragmatisch erneuern. Nur auf neuzeitlich-freiheitlicher Grundlage darüber waren Dubs und Segesser sich einig - konnten Angehörige beider Konfessionen zu gemeinsamer politischer Arbeit verbunden werden. Geistige Klärung dieser Grundfrage war wichtiger als parteimäßige Organisation.

Dubs ¹ forderte darum Segesser auf, eine «Deklaration der katholischen Führer» über ihr Verhältnis zu den liberalen Freiheitsrechten abzufassen und zur Veröffentlichung noch vor Beginnn der neuen Revisionsberatungen bereitzustellen. Es gelte, «etwas Drastisches zu versuchen», um neuen Verwicklungen zu wehren.

Eine solche Grenzbereinigung ² war ein schwieriges und wenig aussichtsreiches, bei der damaligen kirchlichen Lage geradezu hoffnungsloses Unternehmen. Syllabus, Vatikanum und die durch den Unfehlbar-

¹ «Das Mittel, welches zur Erregung der Massen gegen uns am meisten wirkt und das in gewissenlosester Weise verwendet wird, ist das schwarze Gespenst. Wenn es Ihnen nur möglich wäre in dieser Beziehung etwas zu tun. ... Wenn die katholischen Führer mit einer Deklaration vorträten, ungefähr im Sinne der zwei bekannten Artikel des letzten Verfassungsentwurfes, so würde damit den Revisionisten eine gefährliche Waffe aus der Hand gewunden. Wenden Sie doch dieser Frage die größte Aufmerksamkeit zu denn hier ist unser verwundbarer Punkt. Sie würden mit einer solchen Erklärung nicht bloß eine schweizerische sondern eine europäische Tat vollziehen» (an Segesser 18. Juli 1872).

² dazu: E. W. Böckenförde, Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen. (Stimmen der Zeit 176 (1965) 199 ff.). – Segesser hat 1873 die Ideen und Postulate vorweg genommen, die hier als «Gedanken eines Juristen zu den Diskussionen auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil» dargelegt werden.

keitsstreit ausgelösten innerkirchlichen Verwicklungen hatten den Katholiken eine Auseinandersetzung mit den Grundfragen des modernen demokratischen liberalen Staates ungemein erschwert. Eine geistige Wende im Katholizismus war zwar unumgänglich, doch gleichzeitig durch die innerkirchliche Entwicklung und durch die ausgebrochene radikale Kirchenfeindschaft auch unmöglich geworden. Es mußte auf die Gefühle des einfachen und treuen katholischen Volkes Rücksicht genommen werden und ein katholischer Politiker durfte es nicht zu offenem Bruche mit den liberalen politischen Gedanken völlig ablehnend gegenüberstehenden kirchlichen Autoritätsträgern kommen lassen.

Den Hochsommer 1872 über wurde in der Stille des im Luzerner See gelegenen Inseli um die Lösung gerungen ¹. Selbst noch als der Mermillod-Handel die Sommerruhe schreckhaft störte, bewahrte Segesser, von den Freunden bewundert ², sich den klaren Kopf. Ende August lag die schriftliche Fassung der wichtigen Gedanken vor.

Es ist ein höchst merkwürdiges Dokument ³. Auch die Auseinandersetzungen darüber, zu denen es mit Dubs kam, sind nicht nur für das politische Denken und die geistige Entwicklung des Luzerner Staatsmannes, sondern auch für die Ideengeschichte des politischen Katholizismus in der Schweiz ungemein aufschlußreich.

Wer sich, wie der Luzerner, zeitlebens als Anhänger der historischen Rechtsschule bekannte, für den konnte Politik immer nur etwas Relatives: immer nur pragmatisches und niemals doktrinäres Handeln sein ⁴. Vorbehaltlose Ausrichtung auf absolute Standpunkte, wie sie der durch Gregor XVI. und Piux IX., durch Syllabus und Vatikanum gestraffte Katholizismus, aber auch der nach Allmacht in der Politik strebende radikale Staat forderte, konnte in der neuen Zeit zu keinen Ergebnissen von dauernder Bedeutung mehr führen. Segesser erteilte darum «dem absoluten Standpunkte der kirchlichen Theorie», welche

¹ «Es wird sich, glaube ich, wesentlich darum handeln, den Standpunkt der katholisch-konservativen Laien im Unterschied zu dem rein klerikalen kanonischen klar zu machen. In einer kurzen Deklaration dies zu tun ist schwer, denn es muß nach allen Seiten hin motiviert sein. Eine Broschüre dagegen erfüllt den Zweck nicht weil sie nur die Tat eines Einzelnen sein kann. Ich werde mich bemühen irgend eine Form zu finden» (Segesser an Dubs 24. Juni).

² Er traf sich am 22. Juni in Basel mit Schnell. «Es ist mir stets Stärkung, Erbauung, Erfrischung, wie ein gutes kaltes Bad, ihn wieder zu sehen» (Schnell an Fr. v. Wyss 23. Juni).

³ Der Entwurf wurde am 20. Aug. 1872 an Dubs übersandt. Teilweise gedruckt: Th. Holenstein 138 ff.

⁴ Dazu mein Aufsatz: Segesser als Rechtshistoriker (Geschichtsfreund 152 [1972].).

noch im Syllabus die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit verurteilt hatte, eine klare Absage. In der Schweiz ist nach der Reformation in dreihundertjähriger Entwicklung Toleranz zur Grundlage des gemein eidgenössischen öffentlichen Wesens geworden. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist für den in rechtshistorischem Denken verankerten Juristen ihrem Wesen nach eine Erscheinungsform der seit der Nachreformationszeit praktizierten Toleranz ¹. In der Schweiz hatte sie in den konfessionellen Landfrieden von 1532 bis 1712 ihre rechtliche Ausgestaltung erfahren. Anerkennung individueller Glaubensfreiheit, wie die Moderne sie zu voller Ausbildung gebracht hatte, konnte darum keine Schwierigkeiten bereiten: es war nur eine zeitgemäße Fortbildung alt-eidgenössischen Friedensrechtes. Die Formulierung davon, welche schon die Verfassung von 1848 und dann der Entwurf von 1872 diesem Postulate gegeben hatte, erachtete Segesser als auch für die Katholiken annehmbar ².

Ebenso schützenswert in der eidgenössischen Politik wie die individuelle mußte einem geschichtlich denkenden Politiker auch die korporative Freiheit sein. Wohl war die für die vorrevolutionären Zustände so bezeichnende Identifikation von Konfession und Staat dahingefallen und unmöglich geworden. Doch auch die Konfessionen als organisierte Rechtsgebilde besaßen wie die Individuen ihr durch die Geschichte geheiligtes Lebensrecht. Für den Rechtshistoriker blieb die Idee der korporativen Freiheit vom Zeitenwandel unberührt. Für Föderalisten war sie geradezu Korrelat zur individuellen Glaubensfreiheit. Eine verfassungsmäßige Neuregelung mußte sich auch um ihre Rechte kümmern.

Die Art wie Segesser dieses auf den ersten Blick kaum lösbare Problem zu bewältigen suchte ist für sein aus der Geschichte genährtes politisches Denken besonders bezeichnend. Auch er hält das Ende eines jeden von konfessionellen Zielsetzungen beherrschten Staatsrechtes als gekommen. Den Übergang sucht er jedoch auf eine andere als auf revolutionärradikale Art zu finden. Er trachtete darnach, Grundgedanken des eidgenössischen Landfriedensrechtes und der altschweizerischen republikanischen Staatsordnung miteinander zu verbinden und weiterzubilden, um auf diese Weise zu neuen Formen für das Verhältnis von Kirche und Staat zu gelangen. Ein moderner wirklich liberaler Staat

¹ Segesser vertritt, wie Böckenförde 205 dies postuliert, eine aus dem alteidgenössischen Staatsrecht abgeleitete von der theologischen verschiedene iuristische Toleranz-Theorie.

² 1848: Art. 44. - 1872: Art. 49.

müsse wie die individuelle so auch die korporative Freiheit sichern. Das Prinzip der Volkssouveränität, das er anerkennt, findet in der korporativ-föderalistischen Idee, aus welcher sich der Freiheitsanspruch kirchlicher und konfessionell-staatlicher Gebilde ableitet, seine Schranke.

Eine in konfessioneller Toleranz verankerte religiöse Freiheit schützt - so meint er - nicht nur die Glaubensentscheidung der Individuen. Auch die Konfessionsgenossenschaften haben Anspruch auf Anerkennung ihrer Existenzberechtigung. Vom Staate aus gesehen ist individuelle Glaubensfreiheit ein Privilegium für den mit der Mehrheit nicht übereinstimmenden Einzelnen. In der Konsequenz des demokratischen Prinzips liegt es, daß «auch das Recht der Mehrheit gegenüber dem Individuum garantiert» wird, denn «wie der Einzelne sein individuelles Recht hat so haben auch die Mehrheiten ihr Recht, sei es daß sie sich als Konfessionsgesellschaften darstellen, sei es daß sie sich im Staate verkörpern». Darum sind kirchliche Korporationen in ihrem Bestande gegen die Auflehnung Einzelner zu sichern. Die Konfessionen stehen als kirchliche Rechtsgebilde neben den Kantonalstaaten, welche politische Organismen darstellen. Beider Eigenleben zu achten ist ein Grundgebot korporativer Ordnung. Aus der gleichen Gedankenfolge erwuchs in den Auseinandersetzungen mit den Ideen Montalemberts die Forderung nach gegenseitiger Anerkennung der Unzuständigkeit von Kirche und Staat außerhalb ihrer spezifischen Lebensbereiche. Hier ging es um einen Leitgedanken der Kirchen-, in der Diskussion mit Dubs um einen Wesenszug eidgenössisch-föderalistischer Staatspolitik. Das Eigenleben von Kirche und Staat muß im Rahmen des Bundesstaates auch dann geachtet werden, wenn in Kantonalstaaten mit überwiegenden konfessionellen Mehrheiten sich noch konfessionelle Ausprägungen erhalten haben. Konfessionsgenossenschaften, «die sich im Staate verkörpern», dürfen verlangen, «daß das vom Gesetze der Mehrheit befreite Individuum sich strikte innert seiner Sphäre halte». Fraglich kann es nur sein, wie weit es der kantonalen Gesetzgebung gestattet sein soll, «Vorschriften, die auch in der kirchlichen Ordnung gelten zu adoptieren». Dafür eine Formel zu finden, ist sicher schwierig, doch könnte auch in heiklen Einzelfragen «eine befriedigende Ausgleichung gefunden werden, wenn nicht von vorneherein in die Bundesverfassung die einseitige Garantie der individuellen Rechte gegenüber den korporativen und Mehrheitsrechten niedergelegt und dadurch ein oppositionelles Prinzip gegenüber den Konfessionen sowohl als den kantonalen Gewalten förmlich sanktioniert würde».

Der Segessersche Lösungsvorschlag entsprang der Gedankenwelt eines im Geiste der historischen Rechtsschule verankerten und von religiöser Gesinnung erfüllten Politikers. Voraussetzung war umfassende Anerkennung des Freiheitsgedankens und eine aus pragmatisch-politischem Denken erwachsene eidgenössische Kompromißbereitschaft. Unmöglich war der Plan nur, wenn im Geiste des Radikalismus das Voltairesche Ecrasez l'Infame als Wahlspruch der Politik galt. Beachtlich auch, wie früh schon die Gefährdung kirchlicher Institute durch den heraufziehenden Altkatholizismus vorausgesehen und rechtlich abzuwehren versucht wurde.

Mit der Forderung nach Anerkennung nicht nur individueller sondern auch korporativer Rechte auf dem Gebiete von Religion und Kirche durch den modernen Staat hat Segesser versucht, den Föderalismus auch für die Ordnung staatskirchenrechtlicher Fragen fruchtbar zu machen. Zugleich erfolgte damit auch Ausweitung des katholisch-politischen Denkens in der Richtung auf einen echten Liberalismus. Der Versuch, den immer noch stark – zumindest in der Innerschweiz – konfessionell geprägten Charakter der Kantone im Bundesrecht irgendwie zur Anerkennung zu bringen erwuchs aus der für den politischen Katholizismus der Schweiz so bezeichnenden Verbindung mit einer konservativen Haltung. Indem er neben die individuellen Freiheitsrechte den Paritätsanspruch der Konfessionen ja konfessionell geprägter Kantone stellte und beides in gleicher Weise aus der überlieferten alteidgenössischen konfessionellen Toleranz ableitete wird deutlich, wie sehr das Denken dieses Mannes noch in der altschweizerischen Vergangenheit wurzelt. Diese altschweizerische Vergangenheit und ihr barockes Staatsrecht beinhaltete - das wird damit aufgezeigt - auch positive Werte von bleibender Bedeutung. Doch auch der Einschlag von in die Zukunft weisenden modernen Ideen: die grundsätzliche Anerkennung der individuellen Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit - ist beachtlich. Historisch-politisches Denken hat versucht, mit einer geschichtlich unterbauten liberal-konservativen Haltung die theologische Verkrampfung zu lösen, die seit Syllabus und Vatikanum eine zeitgemäße demokratische Politik katholischer Laien verunmöglicht hat. Der damit in Aussicht genommene Weg hätte wohl bessere Möglichkeiten erschlossen als die Flucht in politischen Ultramontanismus, zu der es dann in Auswirkung der radikalen Kulturkampfpolitik kam.

Dubs stand anfänglich den Segesserschen Gedanken gegenüber noch

ganz auf bloß liberalem Standpunkt ¹. Er sah alle Freiheit im Staate ausschließlich im bezüglichen Rechtsanspruch des Individuums begründet. Der korporative Gedanke blieb diesem großen Liberalen fremd. Föderalismus war ihm nur ein taktisches Mittel für eine altschweizerischem Geiste verpflichtete Patrioten-Politik in der neuen Schweiz. Jede Staatseinmischung in kirchliche Dinge erachtete er als unmöglich. Es gehörte zu seiner Grundüberzeugung, daß der Staat der Kirche zur Durchführung ihrer Gebote nicht den Büttel machen dürfe. Die Rechte der Mehrheit und auch der Konfessionsgemeinschaften hielt er als «weitaus am besten gesichert durch die Freiheit, welche ihnen nicht gestattet die Individualität zu erdrücken und dem Staate nicht gestattet, sie zu erdrücken».

IV.

Der Gegensatz zwischen Dubs und Segesser, welcher in der Frage nach dem Umfang der Freiheitsrechte in Erscheinung trat, ist über das Persönliche und Zeitbedingte hinaus beachtlich. Elemente, welche für die Abgrenzung zwischen liberaler und liberal-konservativer Haltung wesentlich sind, treten hier anschaulich in Erscheinung. Auch der Grund dafür, warum nach dem Kulturkampf die bloß konservative Komponente im politischen Katholizismus der Schweiz so entscheidend stark und bis ins 20. Jahrhundert nachwirkend zur Geltung kam, die liberale aber beinahe völlig absank, läßt sich hier im Entstehen beobachten. Im Kulturkampf wurde die korporative Freiheit der kirchlichkatholisch Gesinnten mit Füßen getreten. Die vielfach empörende Förderung des Altkatholizismus durch den Radikalismus zwang katholischen Körperschaften, soweit sie überhaupt noch politisches Bewußtsein besaßen, eine starre Abschließung geradezu auf.

Der Ausgangspunkt für die kirchenpolitischen Ideen der beiden Män-

¹ Dubs war (23. Aug.) mit «der Begründung der Notwendigkeit der Sanktion des Prinzips der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit ... sehr einverstanden. Dann kommt aber eine Wendung in die Sache, welche auf starke Abwege zu führen scheint. Sie betrachten die individuelle Freiheit als eine Konzession der Majorität an die Minderheit, also gewissermaßen als eine Ausnahme von der Regel, daß das Gesetz für alle das Recht gleichmäßig mache. Ich glaube umgekehrt, die individuelle Freiheit sei die Regel und das Gebot der Majorität nur die Ausnahme, und wenn durch einen konstitutiven Akt die Regel der Freiheit garantiert wird, so heißt dies nichts anderes als es dürfe durch den Willen der Mehrheit auf dieses Gebiet der Freiheit nicht eingebrochen werden».

ner war im Grunde derselbe. Auch Segesser bezeichnet in seiner ausführlichen Entgegnung auf die Dubssche Kritik die individuelle Freiheit als trefflichen Gedanken, den als Grundlage für die Regelung der religionspolitischen Verhältnisse anzuerkennen ihm dann keine Mühe bereiten würde, wenn er nur unvoreingenommen und umfassend zur Anwendung käme 1. Da jedoch im öffentlichen Leben der Zeit die Idee der Staatsomnipotenz immer mehr zum Durchbruch komme, müßten die Katholiken Sicherungen dafür verlangen, daß «das religiöse Gebiet dem Einfluß der Staatsomnipotenz entrückt wird». Das erfordere, daß in der Verfassung selbst neben den individuellen auch die kollektiven Rechte anerkannt werden» 2. Als «Correlativ der individuellen Freiheit» verlangte Segesser von einer künftigen Bundesverfassung «positive Anerkennung der beiden großen Religionsgenossenschaften: der evangelischprotestantischen und der römisch-katholischen, deren historische Existenz und Gleichberechtigung ein so wichtiges Moment unserer öffentlichen Zustände bildet» 3.

Solcher Garantierung kirchlich-korporativer Freiheit kam für die Sicherung des religiösen Friedens im Lande ganz besondere Bedeutung zu. Sie allein hätte in damaliger Zeit das notwendige Gleichgewicht

¹ vom 3. Sept. 1872. Wesentliche Teile abgedruckt bei Holenstein 146 ff. – Diese Antwort ist – was auf die intensive Beschäftigung mit der Frage hinweist – umfangreicher als der erste Entwurf.

² «Nicht in den Prinzipien sondern in der Ansicht über die praktische Durchführung derselben liegt vorzüglich die Ursache welche mich zu andern Resultaten führt ... Auf dem defensiven Standpunkt auf dem wir uns befinden können wir daher kaum von solchen Voraussetzungen ausgehen».

³ «Solange nicht der republikanische Begriff der individuellen und korporativen Grundrechte gegenüber der Staatsomnipotenz in der allgemeinen Meinung wieder zu Ehren kommt, wird es ebenso schwer halten das religiöse Gebiet dem Einfluß der Staatsomnipotenz zu entrücken wie jedes andere ... Die Verwalter der Staatsgewalt in unseren demokratischen Gemeinwesen stehen immer unter dem Einfluß der Mehrheit und diese ... ist niemals neutral, sie ist entweder katholisch oder protestantisch oder negativ welch letzteres mit neutral keineswegs identisch ist. ... Der Bundesrat und die Bundesversammlung sind so abhängig von der Mehrheit die hinter ihnen steht als die kantonalen Gewalten, nur mit dem Unterschied daß weil die Repräsentation des Volkes in den Bundesbehörden eine falsche und erkünstelte ist, das negative Element in kirchlichen und politischen Fragen mehr Gewicht hat als ihm von rechtswegen zukommt ... Das brachium saeculare soll keiner Glaubensgemeinschaft oder Kirche zur Durchführung ihrer Gebote gegenüber dem Individuum zur Verfügung stehen. Aber ich muß noch etwas mehr verlangen, daß der Staat resp. Bund ... wie er dem Individuum die Freiheit garantiert sich selbst auch dieses Gebiet indiziere.» - Es sind dies die Gedanken, welche in der Begegnung Segesser-Montalembert gereift waren (s. mein Aufsatz in der Festschrift Isele 186 ff.).

gegenüber einem Überwiegen der demokratischen Komponente im politischen Kräftespiel des eidgenössischen Staates zu sichern vermocht. Der öffentliche Geist in der Schweiz war noch keineswegs konfessionell neutral: seit Syllabus und Vatikanum war er gegenüber dem kirchentreuen Katholizismus geradezu negativ eingestellt. Und der Radikalismus ging planmäßig daran, kirchenfeindlichen Geist in der Volksmehrheit anzuheizen, wobei radikale Katholiken beste Helferdienste leisteten. Das mußte zur Folge haben, daß der auf die protestantische und radikale Volksmehrheit gestützte Bund «seiner Natur nach Feind nicht Schützer der konfessionellen Freiheit» sein würde, und das nur zum Nachteil des Katholizismus. Die ganze Gedankenfolge war gegen den Altkatholizismus gerichtet, dessen Ansprüche an katholische Kultureinrichtungen Dubs schon 1871 abgelehnt hatte ¹. Bemerkenswert jedoch bleibt der Nachdruck, mit dem Segesser sich für Gewissensfreiheit unkirchlich ² wie kirchlich Gesinnter ³ einsetzt.

Historisch fundiertes staatsrechtliches Denken führte Segesser zur Lehre, daß ein föderalistisch gestaltetes Bundesrecht Sicherungen für die korporative Existenz der Kirchen bringen müsse. Niemals stärker als in diesen Auseinandersetzungen mit Dubs sind die rechtshistorischen und staatsgeschichtlichen Studien, die er seit seiner Studienzeit immer betrieben hatte, für aktuelle staatspolitische Fragen fruchtbar geworden. Es war ein Höhepunkt in der geistigen Entwicklung des Mannes. Als Rechtshistoriker hatte er die Bedeutung der konfessionellen Landfrieden für das Bestehen der Alten Eidgenossenschaft angesichts der Defensiv-Stellung, in welche die katholische Kirche sich seit der Reformation befand, aufgezeigt. Auch dem 19. Jahrhundert war die alte Aufgabe noch gestellt, doch sie mußte mit neuen Mitteln gelöst werden. Auf Grund der liberalen Freiheitsrechte waren in das Politische übergreifende Konflikte von Einzelnen mit ihren Glaubensgemeinschaften möglich. Für deren Regelung mußte die Verfassung Richtlinien aufstellen. Der eben damals erhobene Anspruch der Altkatholiken auf Kultusrechte in katholischen Gotteshäusern zeigte nur zu deutlich,

¹ In der Broschüre «Zur Verständigung über die Bundesrevision» 74.

 $^{^2}$ «Mich berührt nichts peinlicher, als wenn ein Wiedertäufer angehalten wird die Waffen zu tragen oder Strafe erleiden muß, wenn er bei seiner religiösen Überzeugung fest bleibt.»

³ «Selbst der Papst mit seiner ganzen Unfehlbarkeit würde dem katholischen Volke verheiratete Priester nicht genehm machen können. Ebenso widerwärtig ist die Wiederverheiratung geschiedener katholischer Ehegatten dem allgemeinen religiösen Selbstgefühl.»

daß liberale Prinzipien den konfessionellen Frieden nur dann zu sichern vermögen, wenn sie in Abstützung durch auch die Freiheit der Kirchen schützende Bestimmungen ihre Ergänzung finden. Der Freiheitsbegriff der historischen Rechtsschule ist auf Schutz der individuellen wie der korporativen Elemente menschlichen Lebens gerichtet. Segessers politische Grundhaltung beruht auf der Verbindung föderalistisch-korporativer mit liberalen Ideen.

Die Forderung nach rechtlicher Sicherung der römisch-katholischen Kirchenorganisation war offensichtlich durch Vorahnungen davon bestimmt, was alles der anhebende Kulturkampf an Unheil über Kirche und Staat bringen werde. Segesser begriff diese Gefahr auf seine eigene: auf iuristisch-politische nicht klerikal-kirchliche Weise. Von daher klärt sich Vieles an seiner eigenartigen und den Zeitgenossen schwer verständlichen Haltung gegenüber den durch das Vatikanum aufgeworfenen Fragen, nicht zuletzt die Seltsamkeit, daß ein erklärter und dauernd darin verharrender Anti-Infallibilist zum unermüdlichen Verteidiger römisch-katholischer Institutionen werden konnte.

Den theologischen Streitfragen brachte er nach Abschluß des Konzils kaum mehr Aufmerksamkeit entgegen. Seine persönliche Religiosität war eben vorab innerlich ja mystisch 1. Die Politik aus dem Glauben, die er anstrebte, war auf religiösem Boden erwachsen und von Religiosität genährt, doch von der unglücklichen barocken politischen Katholizität der Sonderbundszeit weit entfernt. Das ermöglichte ökumenische Freundschaften mit frommen Protestantisch-Konservativen.

Es bestimmte auch sein Verhältnis zum päpstlichen Rom und zum Geschehen im Vatikan. Ihn beschäftigten allein die politischen Zusammenhänge und die Auswirkungen der neu gestrafften römischen Kirchenpolitik auf das öffentliche Leben. Was ihn schreckte war die Parallelität, die er zwischen dem im Vatikanum geformten alsolutistischen Zentralismus der römischen Kurie und einer in ganz Europa zu neuen Vorstößen ansetzenden Omnipotenz des neuzeitlichen Staates zu sehen glaubte.

Segesser stellt im politischen Katholizismus des späten 19. Jahrhun-

¹ «Überhaupt – und das begreifen die wenigsten – ist die Religion des Volkes mehr mystisch als dogmatisch. Die Gebildeten sprechen immer nur von Kirche, Konfession, Formen und Formeln, das Volk aber steht den scharfen Unterscheidungen theologischer Polemik fern und gerade darin läge ein Mittel des gegenseitigen Verständnisses, indem der positiven religiösen Masse des Volkes ein politischer Haltepunkt gegenüber dem negativen und religiösen geboten würde» (an Dubs 3. Sept. 1872).

derts einen ganz besondern und selten zu Wirksamkeit gekommenen politischen Typus dar. Zur eben damals in der Kirche maßgeblich werdenden Neuscholastik hatte er kaum Beziehungen. Wortführer davon finden sich unter seinen literarischen Gegnern. Er hat Kirchenpolitik nicht mit theologischer, sondern mit iuristischer Zielsetzung betrieben. Er hat «Gemeinwohl» nicht abstrakt und theoretisch angestrebt, sondern die Forderungen des christlichen Naturrechtes mit konkreten Inhalten erfüllt, diese auf historisch-politische Ziele ausgerichtet und als Postulate einer freiheitlichen Politik zu erfüllen gesucht 1. Religionsfreiheit war ihm nicht ein Problem der Theologie, sondern eine Aufgabe, welche die Neuzeit den Juristen und den Politikern zur rechtlichen Regelung menschlichen Zusammenlebens aufgegeben hatte. Das ist der Sinn jener dritten Kraft², als welche er eine auf die modernen Freiheitsideen gegründete Rechtswissenschaft zwischen den unfruchtbar gewordenen mittelalterlichen Standpunkten der Kurialisten und der Imperialisten zum Einsatz zu bringen suchte.

Eigenartig, wie auf dem Inseli in der Luzerner Seebucht Ideen aufgegriffen und formuliert wurden, die zu ihrer Zeit in trüben Fluten versanken und die erst in der Gegenwart als wirkliche Werte positive Anerkennung finden.

Zweifellos haben die Zeitumstände und die Verhältnisse in der Schweiz die Ausreifung einer neuen wenig glücklichen kirchenpolitischen Haltung gefördert. Sie haben dieser auch ihre spezifische Ausprägung gegeben. Im Kulturkampf ist der politische Katholizismus für Jahrzehnte in eine Defensivhaltung abgedrängt worden. Doch diese war nun nicht mehr, wie zur Zeit des Landfriedensrechtes, gegen die Evangelischen, sondern gegen das Negative in beiden Konfessionen gerichtet. Das Unheimliche am Kulturkampf-Geschehen lag ja darin, daß mit ihrer Kirche ob der neuen vatikanischen Entwicklung zerfallene Katho-

¹ E. Topitsch, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft (38) stellt fest, wie die Naturrechtsdoktrin vielfach mit «Leerformeln» arbeitet. Darum kam der politische Katholizismus in Deutschland nach 1933 dazu, je nach der aktuellen kirchenpolitischen Interessenlage den Nationalsozialismus zu verurteilen oder zu rechtfertigen. Die Konkretisierung der Leerformeln des Naturrechts erfordert, wie *Albert Mirgeler* (Hochland 63/1971) bei Besprechung der Memoiren Brünings feststellt, «Grundwissen der besondern geschichtlichen Konstanten des in Frage kommenen Staatswesens».

² betr III. Kraft: ZSKG – Segesser erscheint in seiner Politik zur Kulturkampfzeit wie ein Nachfahre Alberico Gentili's (1522–1608) der die Forderung erhoben hatte (zit. von W. W. BÖCKENFÖRDE 202/3) Silete theologi in munere alieno.

liken in das radikale politische Lager abgeschwenkt waren und sich hier mit erklärten Kirchenfeinden verbündet hatten, um die Gewalt eines omnipotent werdenden Kulturstaates gegen die eigene Kirche einzusetzen 1. Segessers an sich schwer verständliche Haltung zum Altkatholizismus findet hier seine Erklärung: er konnte Religiöses, so weit es sich dort fand, achten. Die Verbindung mit dem Radikalismus einzig zum Zwecke um hemmungslosen Machteinsatz gegen die römische Kirche zu gewinnen, hat er immer zutiefst verabscheut.

Der rechtliche Schutz, den Segesser aus Anlaß der Neuordnung des Bundesrechtes für die beiden Konfesssionen erstrebte, bezog sich in seinem Denken vorab ausdrücklich auf die römisch-katholische Kirche ², denn nur in dieser Gestaltung lebe die religiöse Überzeugung des katholischen Volkes, was immer die sog. liberalen Katholiken, welche rein negativer Natur sind», seit dem Vatikanum dagegen einwenden mögen. Der Unfehlbarkeitsstreit hatte die breiten katholischen Massen völlig unberührt gelassen. Im Gegenteil: die hetzerischen Leidenschaften, welche dabei in enger Anlehnung an den antikatholischen politischen Radikalismus betätigt worden waren, hatten das Negative an der antiinfallibilistischen altkatholischen Gegenbewegung zum Vatikanum so eindeutig enthüllt, daß besonnene und wirklich religiöse Geister sich daran nicht mehr beteiligen konnten. Der ausbrechende Kulturkampf machte es deutlich, daß der Angriff sich nicht bloß gegen den Ultramontanismus, sondern gegen die römisch-katholische Religion selbst richtete.

Damit war auch für Segesser die letzte Entscheidung gefallen. Seine Haltung gleicht auffällig jener, welche wissenschaftlich gebildete deutsche Bischöfe, die auf dem Konzil als Anti-Infallibilisten aufgetreten waren, 1871/72, als dies aussichtslos geworden war, eingenommen und sich von diesen unglücklichen Streitfragen betrübt abgewandt haben. Und wie Döllinger hat er, nachdem er in der «Culturkampf»-Broschüre mit diesem unseligen Zeitgeschehen abgerechnet hatte, still geschwiegen, mochte es auch im Innern noch weiter dumpf grollen.

Es ist für den Charakter Segessers und sein ganzes Wesen bezeich-

¹ «Die sog. liberalen Katholiken, welche rein negativer Natur sind», benutzen die Kirchenfragen zu politischen Zwecken (an Dubs 3. Sept.).

² Er forderte von der neuen Verfassung eine positive Anerkennung «ich sage ausdrücklich der römisch-katholischen Religionsgenossenschaften, so wenig ich ein Römer bin, denn in diesem Ausdruck liegt die positive Gestaltung und die Idee der Gemeinschaft an der alle Katholiken die ihrer Konfession nicht den Rükken kehren hängen» (id.). II. Ms S. 18–29.

nend, daß er seine definitive Stellungnahme zum Vatikanum beim Nachdenken über staatsrechtlich-politische Zusammenhänge in der Kirchenfrage gewonnen hat. Tiefe persönliche Frömmigkeit, die bei seinem Schicksal in Familie und Öffentlichkeit durchbrach, half entscheidend mit. Die kritischen Vorbehalte gegen jede Form von politischem Ultramontanismus blieben dauernd wirksam. Mit seinem staatsmännischen jedoch trat er ganz auf die Seite des kirchentreuen katholischen Volkes, dem er entstammte.

2. Der Handel um Mgr. Mermillod in Genf

Die bedeutsamen Auseinandersetzungen zwischen Dubs und Segesser über eine Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat wurden durch den Ausbruch und die Steigerung des Kulturkampfes ganz in den Hintergrund gedrängt und bald völlig zum Erliegen gebracht. Die Segessersche Erklärung über das Verhältnis der Katholiken zu den modernen Freiheitsrechten kam nicht zu Veröffentlichung. Unter dem Einfluß der Vorgänge in Deutschland¹ feierte ein im Zeitalter des Liberalismus überlebtes Staatskirchentum mit ausgesprochen antikatholisch-kämpferischer Ausrichtung auch in der Schweiz Wiederauferstehung. Noch vorgängig der Verdrängung Lachats vom Basler Bischofsstuhl im Frühherbst 1872 mit dem Genfer Mermillod-Handel nahm die offene Verfolgung gesamtschweizerischen Charakter an. Unkluge kuriale Politik hatte einen Vorwand dazu geliefert.

I.

Im Sommer 1872 verbreiteten Zeitungsmeldungen ² das Gerücht, der Papst habe ein selbständiges Bistum Genf geschaffen und Msgr. Mermillod zu dessen Oberhirten bestellt. In der durch die religiös-kirchlichen Leidenschaften erregten schweizerischen Öffentlichkeit entstand gleich großes Aufsehen: es schien als ob der durch das Vatikanum

¹ «Wir unterliegen in der Schweiz natürlich in gegenwärtiger Zeit der großen Strömung eines neuen Kampfes zwischen Kaiser und Papst. Unser kleines Affengeschlecht ahmt in unsern Residenzen nach was in Berlin in großem Stile ins Werk gesetzt wird und karrikiert es noch» (Dubs an Segesser 20. Sept. 1872).

² Zuerst: Gazette de Lausanne 24. Juli 1872. Abgedruckt: M. Pfeiffer, Der Kulturkampf in Genf 1864-1873, 107.

gestraffte römische Katholizismus eine Offensive gegen die Calvin-Stadt, das protestantische Rom, vorbereite. Wer – wie Dubs und Segesser – sich um eine Lösung der kirchenpolitischen Schwierigkeiten in friedlichem Sinne bemühte, Rom jedoch kritisch gegenüberstand, konnte nicht anders denn vermuten, eine Sprengbombe sei mutwillig in die ohnehin religiös erregten helvetischen Lande geschleudert worden ¹.

Die Lage der katholischen Kirche in Genf ² war zu Beginn der 70er Jahre sachlich und persönlich ungemein spannungsgeladen, in manchem auch unklar und die Voraussetzungen zu einer Dauerregelung eines friedlich geordneten Zusammenlebens fehlten weitgehend.

Nach 1815 waren dem alten und immer noch sehr selbstbewußten calvinischen Stadtstaat, um ihn territorial an die Eidgenossenschaft anzuschließen und als schweizerischen Kanton lebensfähig zu machen, katholische Landgemeinden aus der savoyschen und französischen Umgebung zugeteilt worden. Zu Bejahung kantonal genferischer Zugehörigkeit und schweizerischen Geistes ist es in diesen Neuerwerbungen wegen der konfessionellen Verschiedenheit nie gekommen; nationale Gegensätze waren immer und erst recht zur Kulturkampfzeit wirksam. Auch die 1819 von Rom verfügte Inkorporation dieser neuen katholischen Genfer Gemeinden in die Diözese Lausanne hat daran wenig geändert. 1821 erhielt der in Freiburg residierende Oberhirte den Titel Bischof von Lausanne und Genf. Der Turiner Vertrag von 1816 sicherte die Rechtsstellung der ehedem savoyschen Gebiete und auch jene der seit der Revolution in der Stadt bestehenden katholischen Pfarrei. In den sechs von Frankreich abgetretenen auf dem linken Ufer der Rhone gelegenen Gemeinden fehlten dagegen rechtliche Sicherungen für das katholischkirchliche Leben. Der neue Kanton Genf war in kirchenpolitischer Beziehung in drei Teile mit verschiedener Rechtslage aufgesplittert: in die Stadt mit der dortigen katholischen Pfarrei, in die von Sardinien

¹ «Wenn man eine Prämie darauf gesetzt hätte uns eine Frage zu bringen welche uns veruneinige, so hätte man wahrlich nichts zu diesem Zwecke Dienlicheres finden können, als solches uns von Rom gebracht wird ... Dieses Bistum Genf ist für uns ein wahres Erisapfel, und wenn ich die ganze Schädlichkeit der Eröffnung dieser Frage in einem Land, wo ja jeder solche Angriff wegen der Komposition der Mehrheit zum Nachteil des Angreifers notwendig ausschlagen muß überdenke, so kommt es mir oft vor, es walte über der Politik des römischen Hofes jenes dunkle Verhängnis, das die antike Welt in dem Spruch verkörpert hat: Quem Deus perdere vult prius dementat (Dubs an Segesser 31. Juli 1872).

² WILLIAM MARTIN, La Situation du Catholicisme à Genève 1815–1907 (1909). FRANÇOIS RUCHON, Histoire politique de Genève 1813–1907 (2. Bd. 1953). MARC PFEIFFER, Der Kulturkampf in Genf 1864–1873 (1970).

abgetretenen Gemeinden auf dem linken Rhoneufer und in die rechts vom Flusse gelegenen ehedem französischen nunmehr neu-genferischen Pfarreien. Die von 1847 an geltende Kantonsverfassung trug dieser Verschiedenheit Rechnung ¹. Die religiösen Wirren der Kulturkampfzeit hatten in Genf auch national-politische Ziele zu erfüllen.

Das zeigte sich gleich schon am Gesetz v. 30. Mai 1868 über das Hospice général welches das Fürsorgewesen des konfessionellen Charakters entkleidete und vereinheitlichte. In der Volksabstimmung vom 27. September wurde es gegen die Opposition der Katholiken angenommen ². In den kantonalen Wahlen von 1870 kam dann eine von Antoine Carteret geführte radikal-antiklerikale Regierung an die Macht. Unter dem Einflusse der vom Vatikanum ausgehenden Erregung setzten bald antikirchliche Maßnahmen ein, welche in den unklaren und verworrenen Verhältnissen, wie sie die 1864/65 erfolgte Einrichtung eines vom Oberhirten in Freiburg abhängigen bischöflichen Generalvikariates in Genf geschaffen hatte ³, ermöglicht und gefördert wurden. Sie gipfelten in dem am 3. Februar 1872 promulgierten Gesetz über die Orden und Kongregationen, welches eine starke Einschränkung von deren Tätigkeit brachte ⁴.

Carteret fand den ihm geistig und auch kämpferisch in jeder Beziehung gewachsenen Gegenspieler in Gaspard Mermillod. Rednergabe und sein ganzes von tiefer doch schwärmerischer Religiosität erfülltes Wesen verhalfen diesem zu großer Wirksamkeit auf gleichgesinnte Zeitgenossen. Die eigenartige in vielem glänzende, mit dem Schicksal des schweizerischen ja des europäischen Katholizismus im 19. Jahrhundert auch tragisch verknüpfte Persönlichkeit ist auf Grund der bisher bekanntgewordenen Quellen schwer zu fassen 5. Sicher läßt sich sein der Sache nach aber auch für ihn selber meist unglückliches Auftreten – wie das seine politischen Gegner taten 6 – nicht aus bloßem Ehrgeiz erklären.

¹ Es handelt sich um die Artikel 10, 128/9, 131/2, 134, 145/8, 150/1 der Genfer Kantonsverfassung von 1847.

² Pfeiffer, S. 78 ff. – Es stand in Widerspruch zu den Verträgen von 1815/6. Ruchon, S. 225.

³ darüber ausführlich auf Grund der Akten: Pfeiffer, S. 17 ff.

⁴ Martin, S. 215 ff., Ruchon, II S. 267 ff.

⁵ L. Jeantet, Le Cardinal Mermillod (1906). Ch. Comte, Le Cardinal Mermillod d'après sa correspondance (1924).

⁶ Martin, S. 223, 332. – «Die ganze Sache ist eine persönliche Eitelkeitsfrage des Herrn Mermillod und nichts anderes» (Dubs an Segesser 31. Juli). «Auch unsere Heißsporne möchten von dem neuen Zankapfel nichts wissen; für Eitelkeitsinteressen des Herrn Mermillod gehen wir nicht ins Feuer» wurde ihm entgegnet (12. Aug.).

Durch eine von glühendem Eifer erfüllte und anfänglich auch sehr erfolgreiche Tätigkeit in der alten vordem so stolzen Stadt Calvins erschien er den kirchlich gesinnten Zeitgenossen freilich auch in trügerischem Glanz 1 als Verkörperung der siegreichen Kraft des modernen Katholizismus. Der Genfer Oberhirte ist eine überaus bezeichnende Illustration der weit über das Schweizerische hinaus reichenden Problematik, welche den europäischen Katholizismus im 19. Jahrhundert bewegte. Er schien jenen Aufschwung des Katholizismus in der Neuzeit zu verkörpern, welchen Lamennais, Lacordaire und Montalembert in ihrem über den französischen Kulturkreis hinausstrahlenden Schrifttum vorausgeschaut hatten. Mermillod übte diese Wirkung, ohne daß seine Rhetorik und Publizistik rustikaler Vereinfachung anheimfiel. Im Genfer Rahmen gesehen treten freilich auch andere Züge ins Bild, die für den Katholizismus der Neuzeit ebenso bezeichnend sind wie die Aufgeschlossenheit jener intellektuellen Elite, welche die französische Revolution denkend miterlebt hatte. Mermillod steht in eigenartigen geschichtlichen Zusammenhängen: er führt die katholisch-restaurativen Bestrebungen fort 2, deren Träger im Genfer Raum seit der Gegenreformation immer Savoyen gewesen war und als deren geistesmächtigster Wortführer zu Beginn des 19. Jahrhunderts de Maistre auftrat. Nach 1815

⁻ Besonders bei den konservativen Reformierten war die Empörung groß. «Dieser Mermillod ist ein ultramontaner Demagoge und es wäre besser, man gäbe ihm ein Erzbistum in Frankreich als daß man ihn in Genf alles verderben läßt» (Ed. v. Wattenwyl-v. Diesbach an Segesser 9. Okt.). Transferierung auf einen französischen Sprengel scheint tatsächlich erwogen worden zu sein (Comte, S. 94 s.). Louis Vulliemin, der französische Fortsetzer von Joh. v. Müllers Werk, sah in ihm le premier tartuffe de notre siècle (an G. v. Wyss, cf. Charles Vulliemin, Essai biographique, S. 347). G. v. Wyss selber verurteilte die römische Politik (Neujahrsblatt Waisenhaus Zürich 1896 77). Der Vorwurf, bloß persönlicher Ehrgeiz sei Triebfeder gewesen läßt sich jedoch, wie auch Pfeiffer (104 f.) bestätigt, nicht halten.

¹ Karl Hilty, als Jurist und religiöse Persönlichkeit ein eigenartiges Gegenstück zu Segesser, sieht (Polit. Jahrbuch VII (1892) 773 f.) in Mermillod den «klassischen Repräsentanten des spezifisch französischen Ultramontanismus, der mit völligem Eingehen auf ihre Art und ihre Mittel die Welt zu beherrschen versucht, dagegen die Tiefen, nicht etwa bloß des Protestantismus sondern überhaupt des deutschen Gemütes nicht ermißt ... Die dürftige Philosophie der Scholastik, das Höchste was diese Geistesrichtung kennt, verbunden mit großer politischer Klugheit und äußerlichen Gewandtheit in den Lebensformen wird noch lange nicht Genf zu Rom bekehren. Dazu würden ganz andere Leute wie etwa Franz von Assisi oder Catharina von Siena gehören.»

² dazu: Fr. Fleury / Fr. Martin, Histoire de M. Vuarin et du rétablissement de Catholicisme à Genève (1861) und Hugo Vonlanthen, Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815–1830 (Freiburger Geschichtsblätter 55 [1967] 69 fl.).

hatte Jean François Vuarin, der erste katholische Pfarrer von Genf, in diesem Geiste in der Calvin-Stadt Politik gemacht. Mermillod folgte augenscheinlich dessen Spuren. Doch wie sehr hatten sich seitdem die Verhältnisse gewandelt! Das Patrimonium Petri, für de Maistre Grundlage und Sicherung der freien päpstlichen Lehrgewalt, war 1870 von Savoyen geraubt worden, von jenem Savoyen, das bisher Rückgrat des Genfer Katholizismus gewesen und 1860 an Napoleon III. abgetreten worden war. Französische religiös-politische Geistigkeit, eben jetzt in Krise begriffen, strömte nun ein. Die Ideen des jungen Lamennais, einst auf Weckung eines neuen kirchlichen Bewußtseins in den Volksmassen gerichtet, waren Grundlage eines gefährlich gewerteten und von Rom verurteilten katholischen Liberalismus geworden. Mermillod wußte es wohl, daß «die Schlachten des Herrn» nicht mehr mit Waffen geschlagen werden konnten, die aus dem Zeitalter der Restauration und auch nicht aus dem Arsenal der katholischen Freiheitsbegeisterung von 1830 stammten. Anschluß an das im Vatikanum gestraffte Papsttum erschien ihm als einziger Rettungsanker. In ihm verkörpert sich die entscheidende Wende vom restaurativen Katholizismus des frühen 19. Jahrhunderts zum ultramontanen der Spätzeit. Er ist geradezu ein Lamennais mit umgekehrtem Vorzeichen. Die eigenartige Gestalt regt zum Nachdenken über die Lage von Christentum und Kirche in der Neuzeit an: sie macht deutlich, wie sehr der politische Ultramontanismus und mit ihm der katholische Aktivismus des 19. u. 20. Jahrhunderts auf einer eigenartigen Verbindung von Ideen des alten de Maistre und des jungen Lamennais beruht, doch alles nun ganz unter das Vorzeichen der päpstlichen Unfehlbarkeit und einer umfassenden römischen Leitungsgewalt gestellt.

Die in Genf so starken savoysch-französischen Einflüsse hatten national-politische Auswirkungen: die radikale Schweizer Opposition gegen den als von Rom abhängig betrachteten Ultramontanismus erhielt wirksame Auftriebe. Die eigenartig isolierte und von historischen Hypotheken schwer belastete Stellung des Genfer Katholizismus zeitigte jedoch auch Gegensätze zu dem stark in einer konservativen Haltung wurzelnden politischen Katholizismus der deutschen Schweiz, was sich in der Folge unheilvoll auswirken mußte.

In der Diözese Basel, dem andern Brennpunkt des Kulturkampfes, war die Lage ähnlich. Dem Neu-Berner Lachat blieb alemannisches Volkstum weithin fremd. Sein Kanzler Düret, der alle Fäden in seiner starken Hand hielt, stammte aus Savoyen und war im Luzernischen

nur eingebürgert. Segesser hat es in der Kulturkampfzeit öfters beklagt, wie wenig die Genfer Katholiken sich ihrer Verpflichtung auf die Interessen eines gesamtschweizerischen Katholizismus bewußt seien. Das war Schicksal und nicht Schuld. In Genf mußte Ultramontanismus als einziges Hilfsmittel erscheinen. In der katholischen Innerschweiz war dieser, bis ihm der Kulturkampf zum Auswachsen verhalf, eine Fremdpflanze gewesen. Die oftmals von starken Affekten erfüllte Haltung Segessers gegenüber der ultramontanen Orientierung der Politik im Jahrzehnt des Kulturkampfes und gegen in jener Bewegung führende Kleriker wird erst verständlich, wenn man diesen Hintergrund im Auge behält. Er erklärt auch Vieles in der Haltung des Luzerners gegenüber der zweiten Bundesverfassungs-Revision. Zwischen dem vom Bismarck'schen Preußentum beeinflußten eidgenössischen Radikalismus und einem vom Franzosen Veuillot geistig abhängigen Ultramontanismus, der dann gleich auch auf Freiburg übergriff¹, mußte Segesser eine selbständige Haltung suchen wenn er seine politische Aufgabe im konfessionell getrennten und religiös aufgewühlten Vaterlande erfüllen wollte.

In der Genfer Mermillod-Affäre trat diese selbständige Wertung und Haltung des Luzerners ans Licht.

II.

Mermillod hatte 1864 vom Diözesanbischof Marilley in Freiburg die Genfer Stadtpfarrei St. Germain und zugleich das Amt eines bischöflichen Generalvikars für den Genfer Teil des Bistums Lausanne und Genf übertragen erhalten. Kurze Zeit nachher weihte ihn Pius IX. zum Titularbischof von Hebron ². Schon davon wurde vermutet, es stehe in Zusammenhang mit dem Plane zur Schaffung eines selbständigen Bistums Genf. Die entscheidende Frage: ob Mermillod die Genfer Episkopaljurisdiktion selbständig oder wirklich nur in Delegation durch den formell zuständigen Bischof von Lausanne und Genf in Freiburg

¹ Dazu mein Aufsatz: Montalembert und der schweizerische Katholizismus in der Zeit des I. vatikanischen Konzils (Freiburger Geschichtsblätter 58 1972/73).

² Pfeiffer, S. 19 ff. – Ursprünglich sei für Mermillod der Bischofstitel von Nicopolis vorgesehen gewesen. Der Wechsel zu Hebron habe Aussagewert, denn er bedeutete «in der geheimnisvollen Sprache der Kirche nichts anderes als ein Synonym für Genf und der Titel Bischof von Genf ist in demjenigen eines Bischofs von Hebron enthalten» (Pfeiffer, S. 26).

übe, blieb der Öffentlichkeit gegenüber dauernd ungeklärt. Der damaligen Genfer Regierung kamen die Verhältnisse in der Delegation bischöflicher Kompetenzen durch den Ordinarius Marilley in Freiburg an den Generalvikar in Genf Bischof Mermillod zwar verdächtig vor, doch hat sie sich damit abgefunden.

Mit der Machtübernahme durch Carteret und die Radikalen trat ein Wechsel ein. Im Herbst 1871 wurde ein neues Gesetz über die kirchlichen Korporationen beraten. Gleichzeitig begann man den durch Mermillod verfügten kirchlichen Verwaltungsakten die staatliche Anerkennung zu verweigern: Genf wollte fortab nur mehr mit dem in Freiburg residierenden Diözesanbischof amtlichen Verkehr pflegen. Präsentationen auf genferische Pfarrstellen, was seit 1865 durch Mermillod erfolgt war, wurden abgelehnt. Marilley seinerseits, den man als von Rom eingeschüchtert glaubte, wollte für Genf keine Amtshandlungen mehr vornehmen. Desorganisation der Seelsorge drohte 1. Das rief auf kirchlicher Seite einer Abwehrreaktion. Volle Einsicht in das, was damals in Genf und in Freiburg bezüglich der kirchlichen Organisation geschehen ist, fehlte den Zeitgenossen. Noch heute besteht darüber keine rechte Klarheit. Die Vermutung kam auf, man plane angesichts der drohenden Gefahren in Genf und in Rom die Errichtung einer nur vom Papste abhängigen bischöflichen Jurisdiktion mit Mermillod als apostolischem Vikar. Es war das die Methode, welche in protestantischen Missionsgebieten - gerade damals in England und in Amerika - in Übung gekommen war. Die Öffentlichkeit erfuhr durch die «Gazette de Lausanne» darüber.

Segesser hatte, als diese Alarmnachricht ihn aufscheuchte, noch keine zuverlässige Kenntnis der Verhältnisse und der Rechtslage. Es war ja für Außenstehende ganz unmöglich zu erkennen, ob im Frühjahr 1872 an der Diözesanverwaltung von Genf eine Änderung der seit 1864/65 bestehenden Lage und in der Stellung von Bischof Mermillod eingetreten war. Von der Gefährlichkeit des Unternehmens war er von Anfang an überzeugt: ein römischer Offensivstoß in Genf mußte alle Bemühungen um eine im Hinblick auf die Bundesverfassungs-Revision so notwendige konfessionelle Beruhigung zum Scheitern bringen. Er trat darum sogleich aktiv auf ². Der ursprünglich von Dubs erwogene Ge-

¹ Ruchon, S. 264 ff. Pfeiffer, S. 87 ff.

² Er wandte sich (2. Aug.) an den Freiburger Staatsrat Weck-Reynold. «Ich hatte schon vor einiger Zeit Kenntnis von diesem Projekt erhalten und benutzte die Anwesenheit unseres Bischofs bei dessen Firmreise um ihn zu bewegen in Rom

danke, die Regierungen der Kantone, welche die Diözese Lausanne-Genf bilden, zu einer Intervention zu veranlassen, erwies sich als undurchführbar da - anders als in der Diözese Basel - jede rechtliche Voraussetzung dafür fehlte. Informationen, die ihm Weck-Reynold, der damals führende Freiburger Staatsmann verschaffte 1 ließen vermuten, daß tatsächlich im Frühjahr 1872 ein selbständiges apostolisches Vikariat Genf errichtet, die Veröffentlichung des betreffenden Breves jedoch in Rücksichtnahme auf die Verfassungsabstimmung vom 12. Mai zurückgestellt worden war 2. Eine überkluge und rücksichtslose vatikanische Diplomatie werde - so vermuteten Dubs und Segesser - eine günstigere Gelegenheit dazu bei passendem Zeitpunkte zu schaffen wissen: ein päpstlicher Protest gegen die Carteretsche Kirchengesetzgebung werde ergehen, von Genf aber zweifellos zurückgewiesen werden, was dann den Hl. Stuhl von allen weiteren Rücksichtnahmen befreien und die Organisation einer selbständigen Episkopaljurisdiktion in Genf als berechtigte Maßnahme hinstellen würde.

Daß Segesser der Kurie ein derartig berechnetes und verschlagenes Spiel zutraute ist betrübend, kann aber nicht überraschen. Der Groll gegen das Konzil war noch nicht abgeklungen, der Schrecken ob dem in Parallelität zueinander sich entwickelndem Absolutismus in Staatsund Kirchenpolitik im Wachsen³. Die gerade jetzt laufenden Erörte-

Schritte dagegen zu tun. Allein der gute Lachat ist zu furchtsam um nach dieser Seite hin etwas energisch zu sprechen. Greith, der ganz das Verständnis unserer Lage hat, ist in Rom nicht beliebt. Marilley selbst kann nichts tun, weil man ihm selbstsüchtige oder eigennützige Tendenz unterschieben würde» (Segesser an Dubs 2. Aug.). – Auf Grund dieser Information berichtete Dubs in der «Eidgenossenschaft» (N° 71 v. 3. Aug.) über die Angelegenheit.

- ¹ Weck teilte Segesser und gleichzeitig Bundespräsident Welti mit (6. Aug.), daß die Ordnung von 1865 aufrecht erhalten bleibe «avec cette différence que Mgr Mermillod au lieu d'agir par délégation de l'évêque de Lausanne et Genève aurait des pouvoirs d'administration de cette partie du diocèse de Lausanne qu'il tiendrait directement du Saint-Siège».
- ² Der Nuntius glaube, daß es zu offenem Konflikt zwischen Carteret und Mermillod komme, was Rom von allen Rücksichten befreien würde. «Ich bemerkte dem Mgr Agnozzi, der dieses nur als Vermutung aussprach und meinte, er von sich aus würde, da er die Schweiz kenne, so etwas nicht machen, daß dieses ein sehr einfältiger und wirkungsloser Contre-Coup wäre, der nicht nur die allgemeinen Interessen der katholischen Schweiz bedrohen, sondern Hrn Mermillod geradezu der Gefahr aussetzen würde, aus Genf ausgewiesen zu werden ... Für die Nuntiatur dürfte es höchst bedenklich sein in eine solche Geschichte verwickelt zu werden, da sie leicht als Kompensation verwendet werden möchte» (Segesser an Dubs 12. Aug.).
- ³ «Nicht nur der absolutistische Geist, der seit den Erfolgen des deutschen Reiches und der Vergötterung Bismarcks populär geworden und auch in der

rungen mit Dubs über eine politische Erklärung der Schweizer Katholiken in der heiklen Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit brachte es ihm nachdrücklichst zu Bewußtsein, wie ungemein schwierig die Stellung politisch tätiger Laien seit Syllabus und Vatikanum geworden war. Die Haltung des Nuntius Agnozzi wertete man als unzuverlässig und schwächlich. Eine Katastrophe schien unabwendbar zu werden wenn mit sonderbaren und verschlagenen Methoden auf dem so überaus empfindlichen Genfer und Westschweizer Boden römische Kirchenpolitik mit offensiver Zielsetzung gemacht würde. Segesser richtete darum nachdrückliche Warnungen an Nuntius Agnozzi, mit dessen Verständnis auch Welti und Dubs rechneten.

Tatsächlich verlief die Genfer Affäre so, wie die Rom kritisch gegenüberstehenden Politiker es vermutet hatten. Die kirchenfeindliche Carteretsche Genfer Gesetzgebung vermischte sich mit der kirchlicherseits angestrebten Sicherung der Genfer Katholiken durch Hebung von Amt und Bedeutung Mermillods zu einem unheilvollen Knäuel, den zu entwirren auch wohlmeinenden Bemühungen nicht mehr möglich war.

Der Protest gegen das Ordensgesetz, den Agnozzi an den Bundesrat gerichtet und den dieser nach Genf weitergeleitet hatte, blieb staatlicherseits unbeantwortet. Die Genfer Regierung behauptete, keine Gewißheit über die Rechtsstellung Mermillods zu besitzen; sie untersagte diesem am 30. August alle Ordinariatshandlungen und setzte ihn am 30. September auch als Pfarrer und Generalvikar förmlich ab. Am 22. Oktober resignierte Mgr. Marilley auf den Bischofstitel von Genf, worauf ein auf den 16. Januar 1873 datiertes päpstliches Breve veröffentlicht wurde, das die längst als bestehend vermutete Stellung Mgr. Mermillods öffentlich legalisierte: er wurde unter Beibehaltung der bisherigen Titularbischofswürde von Hebron zum selbständigen apostolischen Vikar des Kantons Genf ernannt.

Es war vor allem dieser Zug und Gegenzug, der unglückliches Aufsehen erregte, die römische Politik als unzulänglich erscheinen ließ ¹ und die Sympathien der Öffentlichkeit beeinflußte. Marilley, einst das Opfer des 1848er Radikalismus und jetzt ein Greis, erschien diesmal von der

Demokratie fruchtbaren Boden gefunden, sondern auch die römische Kirchenpolitik, die der Wiedererstehung des bereits halb begrabenen Staatskirchentums den mächtigsten Vorschub geleistet hat» (an Dubs 13. Okt. 1872).

¹ «Man sollte wirklich annehmen, daß Rom gegenwärtig genug mit dem deutschen Reich zu tun und daß es kein Interesse hätte, die Schweiz in die Arme Deutschlands zu treiben, wie diese unbesonnene Kampagne zur notwendigen Folge haben wird (Dubs an Segesser 13. Aug.).

ultramontanen Gegenseite in ein neues Martyrium gedrängt. Ihm gegenüber stand Mermillod, dessen wirkungsvolles Auftreten man bloß von welschem Ehrgeiz angetrieben sah.

Der Bundesrat weigerte sich, eine ohne die Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörden vorgenommene Änderung der schweizerischen Diözesanverhältnisse anzuerkennen und wies am 17. Februar 1873 den auf Ausübung seiner ihm durch den Papst übertragenen kirchlichen Amtspflichten beharrenden Mgr. Mermillod aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus. Er ließ sich in der französischen Nachbarschaft nieder: nicht einmal mehr die Flucht nach Savoyen, das ja politisch nicht mehr existierte, war ihm möglich geblieben. Am 19. Februar erging die Volksabstimmung über das neue Verfassungsgesetz betr. den katholischen Kultus, welches die alte Rechtslage völlig umstieß und auf Förderung des Altkatholizismus abzielte 2.

Diese so verworrene Entwicklung der Genfer Affäre stellte Segesser vor heikle Aufgaben. Deren Bewältigung ist bedeutsamer als das unglückliche Auftreten des kämpferischen Genfer Prälaten, welcher die weitere Entwicklung nicht mehr zu beeinflussen vermochte. Daß Segesser die aufgeworfenen Fragen zu meistern unternahm, weckte die Bewunderung der Freunde 3. Nicht allein im Hinblick auf die gefährlichen Auswirkungen, welche daraus für die hängige Bundesverfassungs-Revision erwachsen konnten, sondern auch seinem ganzen Denken entsprechend war für ihn nur eine Stellungnahme auf dem Boden des überlieferten schweizerischen Staatsrechtes möglich.

¹ Welti holte (7. Okt. 1872) den Rat Segessers ein. «Damit erklärt man uns den Krieg den ich nur mit schwerem Herzen aufnehme, den wir aber aufnehmen werden. Sie wissen wie ich über diese Dinge denke und daß ich kein Händelstifter bin. Ich sehe genau voraus, in welche Zustände uns diese Geschichte führen kann, deren Veranlassung sich nicht auf ein reelles Bedürfnis sondern lediglich auf die Eitelkeit eines einzelnen Menschen zurückführen läßt. Wenn die Frage in den Schoß der Bundesversammlung geworfen wird so ist es sonnenklar, daß die Aktion damit beginnen wird, daß man die Anerkennung des päpstlichen Geschäftsträgers zurückzieht. Ich habe das vorgestern dem Herrn Agnozzi rundheraus gesagt und ihm deutlich auseinandergesetzt was alles kommen wird. Ich habe ihm bemerkt, daß die Schweiz über alle die Unruhen hinweg gekommen sei welche jetzt einen Teil der katholischen Welt bewegen und daß der eine große Verantwortung trage, welcher uns in dieselben hineinziehen wolle». – Über die Aktion Weltis bei Agnozzi auch Pfeiffer, S. 110 ff.

² Ruchon, S. 284.

³ «Ich freue mich immer, daß Du eine Deiner würdige Stellung einnimmst, welche Dir ungesucht zugefallen ist. In gegenwärtiger Zeit wächst dieselbe über die Kantonsgrenzen hinaus und gewinnt mit der größeren Tragweite der Tagesfragen Bedeutung» (Wattenwyl an Seggeser 4. Aug.).

Solange nicht durch Trennung von Kirche und Staat ¹ eine völlig neue Grundlage geschaffen war ergab sich aus den bestehenden Verhältnissen die Forderung – dies legte Segesser in einem großen Aufsatze im Luzerner «Vaterland» ² dar – daß alle Ordnung der Diözesanverhältnisse auf Vereinbarung mit den interessierten Kantonsregierungen beruhen müsse ³. Diesem Grundsatze war 1819 auch in Genf nachgefolgt worden. Selbst für Bestimmung von Generalvikaren oder Kommissaren gelte dieses Herkommen ⁴. Gegenüber dem Projekt eines selbständigen Bistums Genf kamen Vorbehalte ⁵ so deutlich zum Ausdruck, daß darob Aufsehen entstand. Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» beanstandete am Aufsatz das Fehlen des «wünschbaren Ernstes der Grundsätzlichkeit» und schloß ohne Namensnennung doch in unmißverständlicher Anspielung auf Segesser mit dem Schmerzensruf des sich verraten fühlenden Wächters wahrer Kirchlichkeit: «Auch du Brutus?»

Zum ersten Mal zeigte sich hier jenes merkwürdige Phänomen, das sich im Kulturkampfe noch oftmals wiederholen sollte: je mehr die Verfolgung sich steigerte, umso leichter unterlag die katholische Publizistik der Versuchung, nur das angestrebte kirchliche Ziel zu sehen und mit Berufung auf «Grundsätzlichkeit» selbstkritischer Prüfung der

¹ James Fazy bezichnete dies bei Beratung des Kultusgesetzes v. 1873 als einzigen Ausweg (Ruchon, S. 283 f:).

 $^{^2}$ No 265 v. 1. Okt. Die Verfasserschaft Segessers, der hier unter dem Korr-Zeichen Δ schrieb, war den Zeitgenossen allgemein bekannt.

³ Das Recht des Papstes, die katholische Welt in Bistümer einzuteilen mag «in der Theorie der Kanonisten seine Richtigkeit haben, aber abenso richtig und noch richtiger ist, daß wir in der Schweiz nun einmal an solches nicht gewöhnt sind und so strenge Katholiken und defensores fidei wir waren, auch in vergangenen Zeiten nichts davon wissen wollten. Noch niemals ist in der Schweiz eine Bistumserrichtung oder eine Veränderung in der Diözesaneinteilung vorgekommen ohne vorgängige Verständigung mit den Kantonsregierungen, die es betraf, seien es katholische oder protestantische».

⁴ «Auch bei Bestellung von Generalvikaren oder Kommissarien für ein bestimmtes Territorium ist das Herkommen, daß eine der Regierung nicht unangenehme Person bezeichnet werden muß». – Die «Schweiz. Kirchenzeitung» (N° 40 v. 5. Okt). bemerkte dazu – Düret dürfte der Verfasser sein – der Schreiber stelle sich «auf den Boden der Amrhyn, Eduard Pfyffer, Augustin Keller etc., denn einzig die Badener Konferenz habe dieses Verlangen gestellt». – Über die Stellung der bischöfl. Kommissarien: A. Henggeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern (1906).

⁵ Die Absetzung Mermillods als Pfarrer von Genf sei ein Gewaltakt. «Aber indem man diesen verurteilt wird man gut tun, im Übrigen Recht und Unrecht, Geschick und Ungeschick da bleiben zu lassen wo es ist, entblößten Hauptes zur Seite zu stehen und den Streit auszufechten denen zu überlassen, die ihn begonnen haben. Es gibt in der Schweiz noch andere katholische Interessen zu verfechten als ein Bistum Genf».

eigenen Haltung und der vorgebrachten Gegenargumente sich leichthin zu entschlagen 1. Obgleich gerade in eben jenen Tagen die Lage in Luzern in Zusammenhang mit dem Rücktritt Eduard Herzogs von seiner heimischen Professor überaus gespannt war und Nationalratswahlen vor der Türe standen, hat Segesser jetzt wie immer solche Taktik abgelehnt. Die Führer der eigenen Partei waren klug genug, ihm darin zu folgen 2. In einem zweiten «Vaterland»-Artikel 3 bestätigte Segesser mit noch schärferer Pointierung seinen Standpunkt. Den Schweizer Katholiken fromme nur eine realistische Politik: sie müßten wissen - das Mißtrauen gegenüber den römischen Plänen um ein selbständiges Bistum Genf wird hier deutlich - «wofür sie einstehen wenn sie in einer Sache einstehen sollen». In Übereinstimmung mit allen verantwortlichen Staatsmännern hielt er daran fest, daß in der Schweiz «ein Bistum errichtet oder ein bestehendes in seiner territorialen Umschreibung nicht verändert werden könne ohne Zustimmung des Kantons über dessen Zuteilung verfügt wird». Die Berufung auf internationale Verträge, welche die Genfer Katholiken schützen sollten, fertigte er mit Ironie ab 4. Der katholischen Presse riet er, eine positive nicht eine bloß polemische Haltung einzunehmen. Nicht zuletzt wegen der persönlichen Hintergründe um Mermillod 5 - das gestand er freimütig - komme ihm «die

¹ Die «Schweiz. Kirchenzeitung» (N° 40, 5. Okt.) schrieb: «Offenbar ist's eine tüchtige Feder ... allein dennoch vermissen wir darin den wünschbaren Ernst der Grundsätzlichkeit».

Das «Journal de Genève» (N° 237, 8. Okt.) brachte beifällig eine Übersetzung. Die Freiburger «Liberté» (N° 234, 9. Okt.) begnügte sich, ohne auf den Inhalt des Artikels einzugehen, mit bloßer Kritik von dessen Veröffentlichung: «La rédaction du Vaterland a eu la faiblesse d'accueillir une communication qu'il était imbarrassant de refuser vu sa haute origine». – In einer Freiburger Korr. des «Vaterland» (N° 292, 29. Okt.) unterstützte Josef Gmür Segessers Politik: «Eine Solidarität der Interessen zwischen den Genfer Katholiken und jenen der übrigen Schweiz besteht nur, wenn in Genf auch die gemeinsamen Interessen anerkannt und berücksichtigt werden».

- ² Dubs gegenüber bekannte Segesser sich als Verfasser der «Vaterland»-Artikel. «Ich habe mich versichert meine Kollegen in der Regierung auf meiner Seite zu haben ... Einerseits ist der Incident fatal weil er dem Mißtrauen gegen die Katholiken neue Nahrung zuführt und andererseits gibt er aber auch den Anlaß zu zeigen, daß wir trotz unseres Ultramontanismus Übergriffe der geistlichen Gewalt ebenso wenig zu begünstigen gesonnen sind als andere» (13. Okt.).
 - ³ No 279, 15. Okt.
- ⁴ «Wird etwa das fromme Haus Savoyen für seine ehemaligen Angehörigen in die Schranken treten, nachdem es selbst zum Kerkermeister des Papstes geworden ist?»
- ⁵ Das Verfahren gegen Mermillod als Pfarrer u. seit 1864/5 als von der Regierung geduldeter Auxiliarbischof sei nicht zu rechtfertigen. «Ob nun sein Titel auf

ganze Bischofsgeschichte höchst rätselhaft vor und ich glaube nichts Unrechtes getan zu haben, wenn ich die schweizerischen Katholiken und die katholische Presse warnte, sich köpflings auf ein Kampffeld zu stürzen, wo sie möglicherweise eines schönen Morgens sich allein finden dürften».

Segessers Standpunkt war klar. Die bundesrätliche Zurückweisung des päpstlichen Breves über die Ernennung von Mgr. Mermillod zum apostolischen Vikar von Genf hat er öffentlich als berechtigt anerkannt, doch die polizeiliche Ausweisung wurde von ihm sogleich als rechtswidrig bezeichnet. Bei allem Verständnis für Welti, der in dieser Angelegenheit im Bundesrate führend gewesen ist, hielt er an dieser Wertung fest.

III.

Die Affäre Mermillod hatte nicht nur eine staatsrechtliche, sondern auch eine hochpolitische Bedeutung. Der Ultramontanismus sei ausländischen politischen Einflüssen unterworfen und er stehe in politischen Diensten Roms: das war ein Hauptschlagwort jener Zeit. Manche Zusammenhänge um die unglückliche Genfer Geschichte schienen solch gefährliche Wertung zu rechtfertigen. Freilich: der gleiche Vorwurf konnte auch an die Gegenseite gerichtet werden. Der nationalpolitische Einschlag im Kulturkampf-Geschehen hat von daher Ausweitungen und Auftriebe empfangen.

Mermillod hatte unmittelbar nach dem Konzil auf internationaler Grundlage eine ultramontane Aktion zur Abwehr papstfeindlicher Umtriebe zu organisieren versucht und zu diesem Zwecke die «Correspondance de Genève» gegründet ¹. Deren publizistische Betätigung war gleich von Anfang an durch Preußen angefochten worden. Die diplomatische Vertretung Deutschlands in Bern wertete seither Mermillod als verdächtige ja feindliche Persönlichkeit. Angriffe des schweizerischen Radikalismus auf diesen in der katholischen Welt nun schon sehr bekannt gewordenen, gar noch wenn solche von den Bundesbehörden unterstützt wurden, mußten daher die Befürchtung erwecken, eine

Nikopolis, Hebron oder eine andere Stadt lautet ist vollkommen gleichgültig, denn die Annahme daß Hebron Genf bedeutet ist mystischer Unsinn». Abzulehnen sei jedoch, falls wirklich vorhanden, die Absicht, «mit Umgehung der Regierung ein Bistum Genf für Herrn Mermillod zu errichten».

¹ ZSKG 60 (1966) 286 f.; K. Bachem. Geschichte der Zentrumspartei, II. S. 215/6.

Annäherung der offiziellen eidgenössischen Politik an das neue deutsche Reich, eine Verbindung des schweizerischen Radikalismus mit dem immer eindeutiger einem Kulturkampfe zusteuernden Bismarck stehe bevor. Besonders Dubs war von solcher Sorge erfüllt: er glaubte im bundesrätlichen Vorgehen gegen Mermillod kämen Einflüsse des preußischen Gesandten Röder auf Bundesrat Cérésole zur Auswirkung ¹. Dubs sorgte sich um mögliche Folgen davon für die internationalen Beziehungen der Schweiz und er rechnete damit, daß Frankreich, sobald es sich von der Niederlage im deutsch-französischen Kriege erholt hätte, in der Genfer Angelegenheit intervenieren könnte.

Das ist der Hintergrund für den Zusammenstoß, der sich im Sommer 1873 im Nationalrat bei der Behandlung der Beschwerde Mermillods gegen seine Landesverweisung zwischen Cérésole und Segesser abgespielt hat 2. Cérésole, offenbar durch die umlaufenden Gerüchte über sein Verhältnis zum preußischen Gesandten Röder in Bern und darauf bezügliche Zeitungsartikel erregt, verteidigte sich durch einen Angriff: die Ultramontanen hätten bei einem Nachbarstaat - und das konnte nur Frankreich sein – um Unterstützung nachgesucht. Segesser entgegnete mit Leidenschaft. Daß er, im Gegensatz zu Dubs, direkte preußische Einflüsse auf den Bundesrat als unwahrscheinlich erachtete, ist glaubhaft. Dagegen konnte er als Führer der katholischen Partei den Verdacht nicht aufkommen lassen, daß der kirchentreue Teil des katholischen Volkes auf eine Intervention des Auslandes hoffe und gar mit diesem Gedanken spiele. Der Landesverrats-Vorwurf war seit 1847 eine Bombe mit größter Explosivkraft. In diesem Augenblicke geschleudert hätte sie verheerende Wirkung gezeitigt.

Die Furcht, der katholische Volksteil könnte sich angesichts des heraufziehenden Kulturkampfes noch einmal in eine sonderbündische Haltung abdrängen lassen, ist seit 1872 ein seelisches Grundmotiv, das Haltung und Politik Segessers bestimmte ³. Anders als Dubs er-

¹ «Eines der wirksamsten Triebräder ist wohl ganz unstreitig der Einfluß der deutschen Ideen und der deutschen Diplomatie. Man sagt mir, daß Cérésole stark von Röder influenziert werde. Ich weiß daß dieser Mermillod haßt ... Zudem hat Preußen ein klares Interesse zwischen der Schweiz und Frankreich Verstimmungen hervorzurufen, was durch die Simplon- und Mermillod-Geschichte auf dem Gebiete der idealen und materiellen Interessen vortrefflich gelingt» (an Segesser 13. März 1873).

² Kl. Schr. III. 336 ff.

³ Nur um verfehlte Politik im katholischen Lager abzuwehren, ließ er sich 1872 wieder in den Nationalrat wählen. «Ich hatte sehr gewünscht, dem Nationalratssaal einmal Valet sagen zu können, aber unter diesen Verhältnissen sah ich ein, daß es nicht gehe. Nicht daß ich mir einbilde etwas wirken zu können, aber es scheint mir

achtete er den inzwischen in der Diözese Basel ausgebrochenen Streit um Msgr. Lachat als für die schweizerische Politik weitaus gefährlicher als den Mermillod-Handel, denn jener stand weitmehr als dieser in direktem Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuordnung der Bundesverfassung. Niemals und unter keinen Umständen durften die Schweizer Katholiken, durch die Verfolgung ihrer Kirche aufgeschreckt, sich in eine konfessionelle Absonderung von der Gesamtschweiz verirren oder gar den Gedanken an eine Anlehnung an das Ausland aufkommen lassen.

Die erste Auswirkung dieser Einstellung ist die auffällige Loyalitätserklärung gegenüber dem Bundesrat, in welche Segesser seine Interpellation vom 30. Juli 1873 betreffend die Mermillod-Landesverweisung ausklingen ließ. Am Vorabend der zweiten Bundesrevision konnte eine Verdächtigung der Schweizer Katholiken und ihrer Treue zur Rechtsordnung im Vaterlande nicht widerspruchslos hingenommen werden. Es war ein großer Weg, den Segesser seit dem Erleben der Sonderbundskatastrophe bis zur Anerkennung der 1848 geschaffenen bundesstaatlichen Organisation, die nun vor einer Erneuerung stand, in seinem Denken und Handeln zurückgelegt hatte.

3. Die Bundesverfassungs-Revision von 1873/74

Während der Kulturkampf in der Diözese Basel zum offenen Ausbruche gekommen war und der Genfer Bistumsstreit die Gemüter erregte, setzte die Verfassungsbewegung neu ein. In einem zweiten Anlaufe sollte die Revision erzwungen werden. Der Aufbruch dazu erfolgte ganz im Zeichen der erregten kirchlich-religiösen Leidenschaften.

I.

Am 1. Dezember 1872 war in Olten ein Altkatholiken-Kongreß abgehalten worden. Hier drängten sich die politisch radikalen Bestrebungen ganz entscheidend in den Vordergrund. Prof. Munzinger aus Bern und der Breslauer Theologe Prof. Reinkens, der sich auf einer Propaganda-

Pflicht, die katholischen Abgeordneten in dieser schwierigen Lage nicht stecken zu lassen und mit den Erfahrungen von 1847 Fehler, die damals auf unserer Seite gemacht wurden zu hindern. Tun wir das unsrige so wird Gott das Übrige tun und sein Ratschluß ist so stark als je» (an Wattenwyl 17. Nov. 1872).

reise in der Schweiz befand ¹, sprachen über die kirchliche Lage. Der Solothurner Politiker Leo Weber schlug eine Resolution an den Bundesrat vor, worin die sofortige Anhandnahme der Bundesrevision «mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Fragen» gefordert wurde. Pfarrer Gschwind, der sich ebenfalls als Redner vorschob und von Reinkens als Apostel feiern liess hat nicht Unrecht, wenn er meinte, das Steinchen, das er mit seinem Protest gegen die Unfehlbarkeit auf der kleinen Anhöhe von Starkirch gelöst, habe durch den «großen Tag von Olten» eine Lawine ins Rollen gebracht ².

Am folgenden Tage trat in Bern die Bundesversammlung zur ersten Session der neuen Legislaturperiode zusammen, und gleich brachte im Nationalrat der Aargauer Feer-Herzog eine Motion zur Wiederaufnahme der Verfassungsrevision ein. Sie wurde am 20./21. Dezember von beiden Räten angenommen. Die Unbedenklichkeit, mit welcher der neu gewählte Nationalrat sich über den verwerfenden Volksentscheid vom 12. Mai hinwegsetzte 3, macht einmal mehr das von den Föderalisten schon immer beobachtete Ungenügen der demokratischen Organisation im Bundesstaate von 1848 sichtbar.

Von jetzt ab geriet die Revisionsbewegung, ja die ganze Verfassungsentwicklung völlig in den Sog des inzwischen ausgebrochenen Kulturkampfes. Sie wurde von dem für jene Jahre bezeichnenden Ausschließlichkeitsanspruch extremer Parteien erfaßt. Es ist ganz augenscheinlich, wie die durch das Vatikanum aufgestachelte Versteifung im religiösgeistigen Bereiche nun auch auf die Politik übergriff: nun erhob auch die Gegenseite mit Unnachgiebigkeit ihren gegen alles Römische gerichteten Ausschließlichkeitsanspruch ⁴. Der Zusammenhang zwischen den

¹ Reinkens wollte, vom «Verein freisinniger Katholiken» beauftragt, auch in Luzern einen Vortrag halten und erhielt dazu vom Stadtrat die Franziskanerkirche eingeräumt. Der Regierungsrat untersagte «die Benutzung einer katholischen Kirche für das altkatholische Wesen». Den dagegen eingelegten Rekurs beim Bundesrat beantwortete Segesser mit einer umfangreichen Rechtsschrift (45 Jahre, S. 506 ff.), worin der Unterschied zwischen Schutz der individuellen Freiheit u. jenem der anerkannten Konfessionen herausgearbeitet wird und die für sein Verhältnis zur altkatholischen Gemeindebildung aufschlußreich ist.

² ZSKG 64 (1970) 329 ff. - Appellation a. d. öff. Meinung, S. 55.

³ Der Glarner Ständerat Blumer wertete dieses Vorgehen als revolutionär (mein Aufsatz: Segesser und Heer Jahrbuch Hist. Verein Glarus 62 (1968) 20 f.).

⁴ Andreas Heusler hat (zuerst in der «Allgemeinen Schweizer-Zeitung» dann in der anonym erschienenen Broschüre «Die Bundesrevision» 1873 veröffentlichten Aufsatzfolge) es beobachtet, daß in der Frage über «die Art und Weise wie die Fortentwicklung unserer Zustände soll verwirklicht werden», die liberale Presse «den Anspruch auf Unfehlbarkeit vindiciert» (S. 5).

kirchlichen Wirren und der radikal-politischen Verfassungsbewegung war offensichtlich. Ein Erfolg setzte freilich voraus, daß die aus Protestanten und Katholiken zusammengesetzte föderalistische Volksmehrheit, die am 12. Mai 1872 gesiegt hatte, zum Auseinanderfallen gebracht wurde. Dazu war nichts besser geeignet als Aufpeitschung der konfessionellen Leidenschaften. Das war leicht geworden, seit das Vatikanum den Katholizismus in eine Krise gestürzt, dessen radikale Elemente aktiviert und mit den herkömmlichen Trägern des helvetischen Antiklerikalismus unlöslich verbunden hatte. Die geistigen Unterströmungen, die das Jahr 1873 bewegten, verdienen besondere Beachtung: das politische und verfassungsrechtliche Geschehen ist durch deutliches Überwiegen affektiver über rationale Haltungen charakterisiert.

Im Solothurner Bischofshandel ¹ war dies ein erstes Mal in Erscheinung getreten. Segesser war überzeugt, daß das Ziel der Politik, welche die radikalen Katholiken betrieben, Steigerung der konfessionellen Leidenschaften sei. Daß dabei selbst mit dem Gedanken an einen neuen konfessionellen Krieg, ähnlich dem Geschehen von 1847/48 gespielt werde, wurde in konservativen Kreisen Berns vermutet ². Er wertete die planmäßig eingesetzte Kirchenhetze als Teil eines umfassenden Unternehmens: es sollten nicht nur die Katholiken getroffen, sondern auch die reformierten Welschen, unter diesen besonders die Waadtländer erschreckt werden. So würde es gelingen, die beiden Säulen, die seit 1848 den Föderalismus im Bundesstaat gestützt hatten, zum Einsturze zu bringen.

In der Tat: die negativen Auswirkungen des Vatikanums und der innerkirchlich-katholischen Streitigkeiten im politischen Bereiche wurden nun augenscheinlich. Der unentwegte Optimist Dubs erkannte jetzt, daß die konfessionelle Verhetzung mit noch so ausgereiften rechtlichen Überlegungen nicht mehr gebändigt werden konnte³. Die treu-

¹ ZSKG 64 (1970) 338 ff.

² «Meine Ansicht ist immer noch die, daß die Radikalen ... damit einen Sonderbundskrieg und eine Bundesrevision in ihrem Sinne «herbeiführen wollen ... Man könnte auch glauben, unsere radikale Regierung sei von Preußen veranlaßt worden in dieser Sache vorzugehen: als ein experimentum in anima vili dient es Preußen zu wissen wie sich solche Gewaltätigkeit gestalten würde. Indessen habe ich darüber nichts vernehmen können als Vermutungen» (Wattenwyl an Segesser 13. Febr. 1873).

³ Nur Trennung von Kirche und Staat könne die Lösung bringen. In den Kantonen sei dies noch nicht möglich. «Aber wenigstens der Bund als solcher hätte keine großen Hindernisse eine vollständige Trennung auszusprechen» (Eidgenossenschaft N° 23/4, 25./27. Febr. 1873).

esten reformierten Freunde Segessers ¹ waren ob dem Mermillod- und Lachat-Handel irre geworden und glaubten nicht mehr an die Möglichkeit, daß nach dem Vatikanum ein überkonfessionell politisches Zusammengehen aller altschweizerisch und föderalistisch Gesinnten noch zu erwirklichen sei. Dubs ² fürchtete, die kirchlichen Händel würden ausländische diplomatische Interventionen zur Folge haben.

Dennoch blieb es Pflicht aller Gutgesinnten, unentwegt nach Mitteln zur Befriedung zu suchen. Im Frühjahr 1873 tauchte der Plan auf, die unabwendbar gewordene Verfassungsrevision dadurch zu entschärfen, daß die strittigen kirchlichen Fragen vorgängig in einem besonderen konfessionellen Gesetz ³ geregelt würden. Die Anregung dazu scheint von dem ob den kirchlichen Wirren besorgten Welti, der sich mit Segesser in der Beurteilung der römischen Politik und in der Ablehnung von Syllabus und Vatikanum einig wußte ⁴, ausgegangen zu sein. Man glaubte, Welti sei zusammen mit Knüsel zur Vermittlung im Basler

- ¹ «Die Hierarchie richtet mit ihrem innerlich unwahren Wesen die konservative Sache zu Grunde» (Fr. v. Wyss an Schnell 7. März 1873). Wattenwyl seufzte, «daß man in Rom niemals mehr Böcke geschossen hat als seitdem man infallibel geworden ist» (an Segesser 13. März). Für Heusler (Die Bundes-Revision, S. 28) war zwar «das iuristische Kauderwelsch, man habe nicht Mermillod den Schweizerbürger sondern Mermillod den Usurpator ausgewiesen unverständlich», doch er wertete den Umstrittenen «als ein für den Frieden unseres Landes gefährliches Individuum».
- ² «Man sucht offenbar den Bundesrat zu einer Gewaltmaßregel gegen Mermillod zu reizen. Wer tut das? Cui prodest. Sie werden sehen, daß einer solchen Maßregel die französische diplomatische Intervention auf dem Fuß folgen wird» (an Segesser 16. Febr. 1873).
- ³ «Der Bundesrat fühlt sich ... so wenig sicher, daß jetzt die Idee Boden gewonnen hat, der Revision ein religiös-kirchliches Gesetz vorauszuschicken, allein es wird schwer halten, ein solches Gesetz durchzubringen. Diese Idee wurde ursprünglich von Hrn Welti patroniert» (Dubs an Segesser 13. März 1873).
- ⁴ «Segesser bespricht in sehr gemäßigter Weise die Tagesfragen. Beklagt Syllabus und Infallibilität. Will für den Frieden wirken und gegen Einführung von Civilehe und Civilstand nichts haben» Tagebuch Welti, zit. bei Peter Welti, Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti (Argovia 63 (1951) 131). «Ich habe schreibt Segesser an Dubs (17. April) in Bern Mitglieder des Bundesrates, die H. H. Welti und Knüsel für eine Vermittlung zu bestimmen gesucht und sie nicht abgeneigt gefunden die Sache an die Hand zu nehmen, wenn einmal der Bischof Solothurn verlassen habe».
- «Die Genfer Angelegenheit ... wurde von der Curie (ich bin überzeugt gegen den Willen des Nuntius) in geradezu leichtsinniger Weise provoziert ... Die Basler Diözesanfrage ist unendlich viel schwieriger ... Der ganze unglückliche Kampf, dessen Ende und Resultat noch niemand voraussehen kann, wäre ohne die unglücklichen Beschlüsse des Jahres 1870, die Sie wie ich beklagen, uns erspart geblieben» (Welti an Segesser 7. März 1873).

Bischofsstreit bereit. Der gut gemeinte Gedanke erwies sich als undurchführbar. Nicht nur die Radikalen werteten die konfessionellen Fragen als die wirksamsten Auftriebskräfte. Indem der politisch aktive Katholizismus immer mehr ultramontan ausgerichtet wurde, erfaßte auch ihn das gleiche Verhängnis.

Für Segesser ergaben sich daraus neue Schwierigkeiten und verstärkte innere Bedrängnis. Er schätzte die staatspolitische Substanz im damaligen Katholizismus nicht hoch ein: die föderalistische Haltung schien ihm als von bloß defensiven kirchenpolitischen Zielsetzungen getragen zu sein. Ein von der Mehrheit gebilligtes kirchenpolitisches Gesetz könnte darum nicht anders als kirchenfeindlich werden, was völlige Mutlosigkeit des katholischen Volkes zur Folge haben würde 1. Aber auch die versöhnliche Haltung, die er den Führern der Bundespolitik immer wieder anbot, erschien ihm schließlich als gleich aussichtslos. Er wurde des Gefühls nicht mehr los, die Agitation der katholischen Radikalen und die Identität von deren Zielen mit der Verfassungsrevision mache eine Katastrophe gleich jener von 1847 unabwendbar. Der Sonderbundskrieg hätte sich durch Verzicht auf die verfehlte Jesuitenberufung vermeiden lassen. Jetzt wolle man den Katholiken eine Staatsreligion und eine Staatskirche aufdrängen². Es schien für das politische Verhalten der Katholiken nur noch einen einzigen Ausweg zu geben: Verharren in Passivität. Sollte passive Resistenz, zu der er den Jurassiern geraten hatte 3, dem gesamten schweizerischen Katholizismus zum letzten und einzigen Ausweg werden? Es ist für den Grad, welchen «die sinnlose Pfaffenhetze» im Frühjahr 1873 erreicht hatte aber auch für die Aussichtslosigkeit der föderalistischen Bestrebungen bezeichnend, daß selbst Dubs sich in der Verfassungsrevision nur noch

¹ Ein konfessionelles Gesetz würde Gefahr bedeuten. «Wenn unter Mitwirkung der konservativen und föderalistischen Protestanten ein für die Katholiken entschieden nachteiliges Gelegenheitsgesetz zustande kommt so bezweifle ich, ob hernach die letztern sich noch gegen die Zentralisation in Harnisch bringen lassen. Denn offensichtlich ist die Furcht vor konfessioneller Unterdrückung das stärkste Motiv, das die katholischen Bevölkerungsschichten gegen die Ausdehnung der Befugnisse der Zentralgewalt in die Schranken brachte» (an Dubs 17. April 1873).

² «Man stellt den Katholiken die Alternative, entweder ihre Konfession für eine neue Staatsreligion und Staatskirche zu verlassen oder aber dafür zu kämpfen. Schließlich ist es ohne Zweifel hierauf abgesehen, denn man will ja nicht mehr die Freiheit für jedermann sondern man erklärt den Ultramontanismus für staatsgefährlich und definiert den Ultramontanismus so, daß er mit der ganzen katholischen Kirchenverfassung identisch ist» (id. 13. Mai).

³ ZSKG 64 (1970) 367 f.

irgendwelche Erfolge versprach, wenn die Katholiken in Passivität verharren und nicht durch römischen Geist die Reformierten weiter reizen würden ¹.

Dies ist der Hintergrund, vor welchem im Sommer 1873 ein wichtiger geistiger Vorgang abrollte: der Durchbruch zu ultramontaner Einstellung in der Haltung der Schweizer Katholiken. Es war eine tragische Situation. Passive Resistenz hätte – wie im Jura – nur zu Verkümmerung geführt. Ultramontaner Kampfgeist bezeugte die noch vorhandene Kraft, aber er führte zu weitgehender und lange andauernder Isolierung der Katholiken im Bundesstaat.

Die in Freiburg versammelte schweizerische Bischofskonferenz veröffentlichte am 14. Mai eine Protestschrift über die Kirchenverfolgung in der Heimat², worin in würdiger Form die gefährliche Lage geschildert und den drohenden Staatseingriffen in den kirchlichen Bereich der christliche Freiheitsgedanke gegenübergestellt wurde. Es war unverkennbar, daß auch von kirchlicher Seite der Abwehrkampf anders und klüger als bisher geführt wurde und das hat alsogleich die kirchliche Gesinnung des katholischen Volks beeinflußt und dessen Treuebewußtsein vertieft. Allgemein wurde vermutet, Greith sei der Verfasser der bischöflichen Kundgebung. Von da ab ging die Führung auf kirchlicher Seite vom ungeschickten Zweigespann Lachat-Düret und dem im Grund der Schweiz entfremdeten Mermillod auf den geistreichen und auch wissenschaftlich angesehenen St. Galler Bischof über. Auf ihn, der lange als Anti-Infallibilist gegolten hatte, richteten sich denn auch gleich heftige Presseangriffe. Schon als er in seinem Fastenhirtenbrief 1873 die Bedeutung des Unfehlbarkeits-Dogmas unterstrichen hatte, wurde in der Öffentlichkeit an seine kritische Haltung auf dem Konzil und an die ihm damals bezeugte Solidarität katholischer Gebildeter 3 erinnert. Nun trat er als nach Hefele letzter deutschsprachiger Bischof öffentlich für das Dogma ein 4. Das sei Ergebnis römischer Druckver-

¹ Die föderalistische Partei werde nur zusammenbleiben, solange «die katholische Schweiz in ihrer Passivität, verharrt. Eine wirkliche Gefahr wird nur entstehen, wenn diese Politik aufgegeben würde» (Dubs an Segesser 17. Mai 1873).

² Die Kirchenverfolgung in der Schweiz insbesondere in Genf und im Bistum Basel (Solothurn 1873).

³ ZSKG – Das Urteil Aug. Kellers über Greith: Aktenstücke 317 f.

⁴ Hefele hatte die Konzilsentscheidung nach schweren inneren Kämpfen am 10. April 1871 verkündet. – Über das Verhältnis Hefele-Greith: H. Tüchle, in: Theolog. Quartalschrift 152 (1972). Ebda: Briefe Hefeles an Greith.

suche. In einer öffentlichen Erklärung betonte Greith ¹, daß er auf dem Konzil nur gegen die Opportunität der Definition, nicht aber gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit eingestellt gewesen sei.

Im Sommer 1873 hat sich das Verhältnis zwischen Segesser und Greith geklärt. Im Persönlichen hielten der eigenwillige Politiker und der selbstbewußte Bischof sich zwar dauernd Distanz. Im Grundsätzlichen sind sie sich damals, von den gleichen Strömungen im geistigen Untergrund des Geschehens bewegt, sehr nahe gekommen. Segesser war sich klar darüber geworden, um was es den auf den Altkatholizismus einschwenkenden katholischen Radikalen ging: um die Schaffung einer Staatsreligion, welche das bisherige katholisch-politische Denken und die damit verbundene Bindung des Volkes an die Kirche zur Auflösung bringen müßte. Für Greith bedeutete ultramontan «um das wahre Wort zu gebrauchen, dem römisch-katholischen Glauben ergeben» ². Segesser sah jetzt klar, daß der radikale Kampf gegen den Ultramontanismus nichts anderes als Kampf gegen die Kirche selber bedeute. Der Luzerner Staatsmann und der St. Galler Bischof trafen sich in der Überzeugung, daß der religiöse vom politischen Ultramontanismus scharf zu unterschieden sei 3. Segesser erkannte, daß es für wahre Katholiken ein Abrücken vom ersteren niemals geben könne und daß das seit dem Vatikanum gegen kirchentreue Katholiken anrollende Schicksal in religiöser Ergebenheit ertragen werden müsse.

Passives Ertragen von Unabwendbarem wurde jedoch gleich zur Unmöglichkeit.

II.

Der kämpferische Freisinn setzte im Sommer zu neuem und nun entscheidendem Sturme an. Auf dem Solothurner Volkstag vom 15. Juni – bezeichnenderweise organisiert in Verbindung mit einem Schützenfest – wurden einmal mehr alle radikalen Postulate wie konfessionslose Volksschule, Aufhebung der Nuntiatur und der «nicht nationalen Bistü-

¹ Schweiz. Kirchen-Ztg 1873, 335.

² Kirchenverfolgung i. d. Schweiz S. 25.

³ Schon in der Syllabus-Studie (Kl. Schr. I. 306) hatte er geschrieben: «Nicht die unbedingte Unterstützung aller hierarchischen Tendenzen, nicht die Anhänglichkeit an die weitest gehenden Theorien über die Autorität charakterisiert den Ultramontanismus, sondern das Festhalten an dem Wesentlichen in der politischen Organisation des Katholizismus, an der selbständigen Stellung der Hierarchie, an der Integrität und freien Wirksamkeit des Primats des römischen Papstes».

mer» erhoben, und alles noch durch die seit dem Aufkommen des Altkatholizismus aktuell gewordene Forderung überboten, es sei in der neuen Verfassung «Wahrung der Rechte des Bundes gegen jede Kirchenorganisation und jede kirchliche Anstalt, die nicht auf nationaler und republikanischer Grundlage beruht», anzustreben 1. Auf dieses Ziel der Schaffung einer «neuen Bundeskirche» schwenkte nun die offizielle Politik ein als die Revisionsfrage neu aufgenommen wurde.

In seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 bezeichnete der Bundesrat das abgelehnte Revisionswerk als natürliches «Programm» für den neuen Versuch, da der erste ja nur von einer kleinen Mehrheit gegen eine große Minderheit verworfen worden sei; er glaubte sich dabei verpflichtet, «auf die neuen Bedürfnisse Rechnung zu nehmen, welche die jüngsten Erfahrungen auf kirchlichem Gebiete der Schweiz zum Bewußtsein gebracht haben». Damit waren die kirchenpolitischen Wirren offiziell als Ausgangspunkt der neuen Verfassungsschöpfung anerkannt worden. Dubs bemerkte gleich nach der ersten Einsichtnahme in das Aktenstück, es werde nun dem Schweizervolke zugemutet, die radikalen Revisionspunkte nicht mehr, wie 1872, «an einer Militär-», sondern «an einer Pfaffensauce zu verzehren» ².

Der leitende Grundgedanke der bundesrätlichen Vorlage war, die religiösen Freiheitsrechte des Individuums zu schützen. Im Verhältnis zu den kirchlichen Gemeinschaften als solchen war das Ziel ein rein negatives und der vorgeschlagene Art. 49 sagte dies ausdrücklich: der Bund wollte «jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkennen, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen» und eine neue zu bilden. Es war ein eigenartig leeres Wortspiel, in das man sich verlor, und es enthüllt die eigentliche Tendenz mehr als daß es sie zu verschleiern vermochte. Eine Anerkennung der Kirchen und ihrer Rechte fehlte; der Bund kennt sie nur um ihnen

¹ «In der Tat bedeutet der Tag von Solothurn, daß die Revisionspartei zur Aktion übergeht und daß die Revisionsfrage auf dem konfessionellen Gebiet abgewickelt werden soll. Man hofft offenbar damit die Lage der Sonderbundszeit zu schaffen und die protestantischen Gegner der Revision von den katholischen zu trennen und folgerichtig dann die antirevisionistischen Regierungen zu stürzen und in den Hafen der allein seligmachenden Helvetik zu laufen. Ich bin nun bestens überzeugt, daß Euere Regierung unter Deiner Leitung die Fehler des Siegwartischen Regiments nicht wiederhole» (Wattenwyl an Segesser 24. Juni).

² Dubs in «Die Eidgenossenschaft» N° 70 v. 23. Juni bei Besprechung des neuen bundesrätlichen Entwurfes. «Es liegt in diesem Vorgehen eine so frappante Mißachtung des Volksentscheides, daß wir eine solche Rücksichtslosigkeit dem Bundesrate niemals zugetraut hätten».

gegenüber staatliche Interessen – Schutz des konfessionellen Friedens und der individuellen Freiheitsrechte – wahrzunehmen. Der Zusammenhang mit der im Gange befindlichen altkatholischen Gemeindebildung war offensichtlich ¹.

Segesser machte sich nur widerwillig an das Studium des bundesrätlichen Entwurfes ². Noch erschien ihm Widerstand durch Passivität Ausweg aus den kirchenpolitischen Schwierigkeiten der traurigen Zeit. Doch gerade die Aussichtslosigkeit allen Widerstandes machte ihn schon jetzt zum Nachgeben bereit ³, was dann in der Folge seine Haltung zur 74er Vorlage bestimmte. Unabdingbare Voraussetzung dafür war freilich, daß die neue Verfassung in irgendeiner Form auch Anerkennung der Konfessionen durch den Bund bringen müsse. Das lag im Ringen zur Abwehr radikaler Einebnung aller gewordenen kirchlichen Formen folgerichtig auf der Linie konservativ-föderalistischen Denkens.

Es ist in der Tat beachtlich, wie damals der aus ganz andern als primär religiösen oder gar ultramontanen Interessen geflossene genossenschaftliche Gedanke kirchenpolitisch fruchtbar zu machen versucht wurde. Andreas Heusler sah in seiner Flugschrift «Die Bundesrevision» den Grund für die einseitig negative Einstellung der bundesrätlichen Vorlage in der Verständnislosigkeit für den Gedanken der Autonomie ⁴,

- ¹ Heusler (Die Bundes-Revision 26) stellte fest, daß man bei der Neufassung von Art. 49 Abs. 2 «die altkatholische Bewegung im Auge hatte und dem Bund auf alle Fälle eine Handhabe schaffen wollte, um innerhalb der katholischen Konfession und katholischer Kirchgemeinden bei allfälligem Streit über Pfarrbesetzung, Organisation u. s. f. ein Wort mitzureden».
- ² Dubs gegenüber (20. Juni) formulierte er seine Vorbehalte gegen die Religionsartikel. «Ich halte für bedenklich von jeder Anerkennung der Konfessionen zu abstrahieren. Der Begriff der Religionsgenossenschaft ist ein äußerst elastischer und die Kompetenz des Bundes über alle Anstände aus dem öffentlichen und Privatrecht, welche über Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften entstehen zu entscheiden, kann zur vollständigen Unterdrückung und Beraubung der katholischen Kirchgemeinden, zur Auflösung aller kirchlichen Verhältnisse verwendet werden. Gegen den Artikel betreffend Errichtung von Bistümern habe ich nichts, wiewohl er zu einer Trennung von Kirche und Staat nicht paßt. Wir Katholiken brauchen Bischöfe, und zwar solche, die ihre Mission von Rom haben. Bundesbischöfe können wir nicht brauchen, aber Bistümer können uns gleichgültig sein».
- ³ «Ich bezweifle sehr ob eine nochmalige Verwerfung möglich sei, und eine entschiedene Niederlage wäre für die Föderalisten schlimm» (id.). Er gab dem «Vaterland» Weisung zu Zurückhaltung in der Polemik um die Revision.
- ⁴ «Die Autonomie der religiösen Genossenschaften in Bezug auf ihre inneren Fragen muß unantastbar bleiben. Der Staat darf bloß einschreiten wo Sittlichkeit und öffentliche Ordnung gefährdet ist, nicht aber sich dazu hergeben auf das Andringen von zwei oder drei Malkontenten in den Organismus der Kirchenge-

welche auch den religiösen Genossenschaften in bezug auf die Regelung ihrer inneren Fragen zustehe. Nicht nur jedem Bürger, sondern auch jeder religiösen Genossenschaft als solcher müsse die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet werden. Wohl am bedeutungsvollsten unter der damaligen politischen Tagesliteratur ist die zuerst in der Zeitung «Die Eidgenossenschaft» gestaltete Studienfolge, welche Dubs dem 73er Entwurfe widmete 1. Hier wird «Freiheit des religiösen Selbstgouvernement im weitesten Sinne» gefordert: sowohl für jeden Bürger als auch für alle Kirchen müsse dies gelten 2. Dem demokratisch-föderalistischen Denken schien jetzt - wie das zu Beginn der Revisionsbewegung angestrebt worden war - die Verbindung von Individual- und korporativer Freiheit gelungen zu sein: neben der religiösen Individualfreiheit muß - meint Dubs - auch die Freiheit der religiösen Vereinigung in ihrer Gemeinschaftsbildung und Gemeinschaftsordnung nach dem Grundsatz der Unterordnung des Einzel- und der Überordnung des Gesamtwillens stehen. Aus dem damit eng verbundenen Prinzip der Trennung von Kirche und Staat folgt nicht – deutliche Wendung gegen den Ultramontanismus - daß dem Staate keine Aufsichtsrechte zustehen oder gar daß die Religionsgenossenschaften die Unterordnung unter das allgemeine bürgerliche Gesetz bestreiten dürfen. Dem Staat ist es nur verwehrt, gegenüber den Kirchen Ausnahmegesetze aufzustellen und dies hat sein Gegenstück in der Garantie des freien Genossenschaftsrechts, doch das für alle gültige Gesetz erfaßt auch die Kirchen. Dubs bedauert, daß der Bundesrat «sich etwas zu sehr von den kleinen Tages-

nossenschaft einzugreifen. Behagt es diesen Unzufriedenen nicht mehr in ihrer Kirche und finden sie zu den von ihnen gewünschten Änderungen nicht die nötige Mehrheit, so sollen sie austreten ... Das einzig Richtige wäre Gewährleistung der freien Ausübung des Gottesdienstes für jede religiöse Genossenschaft als solche, insoferne nicht Gründe der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung es verbieten» (A. Heusler, Die Bundes-Revision 26/7).

- ¹ «Die religiösen Artikel in dem neuen bundesrätlichen Entwurf einer Bundesrevision vom Juni 1873, besprochen von einem schweizerischen Staatsmann». Die Arbeit erschien zuerst in drei Fortsetzungen in «Der Eidgenossenschaft» (N° 77 v. 1. Juli bis N° 79 v. 3. Juli), dann als Separatabdruck in Broschürenform. (vgl. die Arbeit von E. Kaufmann, wo S. 79 ff. wesentliche Teile nachgedruckt sind).
- ² «Wer die religiöse Individualfreiheit will muß sich entschließen, dem Gottlosen ganz gleiches Recht zu lassen wie dem Frommen und dem, der die Messe besuchen will so wenig in den Weg zu legen wie dem, der seine Erbauung in einem religiösen Konventikel einer schwärmerischen Sekte oder in einem lichtfreundlichen Salon sucht. Wer sich mit weitem Herzen nicht entschließen kann den Juden, den Ultramontanen, den Altkatholiken, den Pietisten, den Reformern, den Orthodoxen, den Atheisten unter das Eine und gleiche Recht zu stellen, der spreche lieber nicht von Glaubensfreiheit» (4).

ereignissen influenzieren ließ und darob die höhere prinzipielle Ordnung dieser Verhältnisse aus dem Auge verlor ¹.

Daß Dubs sich in seinen Ausführungen auf solche Höhe zu schwingen vermochte und zur Forderung nach Religionsfreiheit nicht nur für die Individuen, sondern auch für die Kirchgenossenschaft vorstieß, ist zweifellos Nachwirkung der Auseinandersetzung, die nach der Abstimmung von 1872 mit Segesser stattgefunden hatte. Dieser konnte darum auch den Gedanken des Freundes seine volle Zustimmung geben ². Im Letzten freilich schieden sich die religions- und kirchenpolitischen Gedankengänge der beiden Männer. Dubs erstrebte umfassende Trennung von Kirche und Staat: der Staat hat der Religion und ihrer Ausübung im privaten wie im öffentlichen Leben völlig teilnahmslos gegenüber zu stehen. Segesser hat an der Bedeutung von Religion und Kirche auch für das öffentliche Leben christlicher Völkerschaften immer festgehalten und deren positive Auswirkung auf die Politik verteidigt. Was er wollte, war Abbau der aus dem Zeitalter des Barock noch nachlebenden Vermengung von Religion und Staat. Das Ziel, worauf er lossteuerte, war Trennung im Negativen: Lösung von Verbindungen, die für beide zu Hindernissen in der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben geworden waren 3. Montalembert 4 hat in seinen letzten Lebenswochen, als er mit dem Gedankengut Segessers vertraut geworden war, dafür die treffliche Formulierung gefunden: Incompétence réciproque de l'Eglise et de l'Etat en dehors de leur domaine propre sans admettre que leur indépendance mutuelle doive aboutir à leur séparation absolue.

- ¹ «Wir bekommen einen Artikel Mermillod (Verweisung von Schweizerbürgern), einen Artikel Lachat (Bistumsformationen), einen Artikel Altkatholiken (Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften). Dagegen läßt uns der Entwurf gänzlich im Stich bezüglich der allgemeinen Rechte der Religionsgenossenschaften und noch mehr bezüglich der wichtigen Frage, wie sich denn eigentlich in allen diesen Dingen Bundes- und Kantonalhoheit zueinander stellen sollen» (18).
- ² «Ich kann nicht unterlassen, Ihnen meine freudige Zustimmung und meine wahrhafte Bewunderung auszusprechen zu Ihrem heutigen Artikel in der «Eidgenossenschaft» über die kirchlichen Fragen. Es ist auch nicht ein Wort darin, das ich nicht unterschreiben könnte und bin überzeugt, daß jeder gebildete Katholik dieses Programm gerne zu dem seinigen machen wird» (Segesser an Dubs 3. Juli).
- ³ In der Syllabus-Studie von 1865 ist das so umschrieben: «Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete, Freiheit des Staates auf dem seinigen ohne die Tendenz der Bevormundung oder des Übergriffs von der einen oder der andern Seite» (Kl. Schr. I. 267).
- ⁴ Dazu meine Aufsätze: Montalembert u. Segesser und das Postulat «Freie Kirche im freien Staat» (Festschrift Eugen Isele 1973); Montalembert und der schweizerische Katholizismus in der Zeit des I. vatik. Konzils (Freiburger Geschichtsblätter 58, 1972–73).

Die Dubssche Abhandlung wurde kaum beachtet, die Idee der genossenschaftlichen Freiheit für die Kirchen nicht aufgegriffen. Der liberale Katholizismus jener Zeit vertrat vorab den Gedanken der Freiheit des Individuums und politisch konservative Ziele waren ihm fremd. Auch das Denken der katholischen «jungen Schule» in der Schweiz folgte solchen Bahnen. Die kirchlich geleitete Abwehr des Radikalismus, wann immer da von Verteidigung der Kirchenfreiheit geredet wurde, gründete sich (und mit welchen innern Vorbehalten!) immer vorab auf die individuelle Glaubensfreiheit.

Die Tagesschwierigkeiten überwogen in den Wochen vor Wiederaufnahme der Revisionsberatungen alles und ließen vertiefte geistige Haltungen weder aufkommen noch gar reifen. Die Furcht vor einer Wiederholung des Sonderbund-Unheils und der Verdacht einer Abhängigkeit der katholischen Politik vom Ausland lähmten. In Luzern befürchtete man einen politischen Putsch¹, in der Stadt drohte die Gefahr eines Einbruches des Altkatholizismus. Unter dem Klerus gab es schwankende Gestalten und offenes Gerede über mögliche Übertritte machte die Runde². Das Nahen der Auseinandersetzungen um die zweite Bundesverfassungsrevision steigerte die Aufregung. Segesser bemühte sich um Beruhigung. Den Anklagen gegen eine zweideutige Haltung des Luzerner Klerus trat er öffentlich entgegen 3. Er durfte in der eigenen Partei das Vertrauen in die Geistlichkeit nicht durch übertriebene Bedeutung welche einzelnen bedauerlichen Fällen beigelegt wurde, erschüttern lassen. Freund und Feind trauten ihm zu, er werde seine Politik der Mäßigung auch gegen die Ultramontanen mit Nachdruck zu vertreten wissen. Es gelang ihm, die durch die Wahl Gehrigs in die Regierung frei gewordene Geschichtsprofessur an der höhern Lehranstalt mit Franz Rohrer 4, einem Kleriker von irenischer Geisteshaltung zu besetzen.

Doch je näher die Entscheidung rückte, umso schwieriger wurde jede Beruhigungspolitik. Die Wendung der Katholiken zum Ultramontanismus trat immer stärker in Erscheinung. Selbst die im Schweizerischen

¹ aus Anlaß des eidg. Sängerfestes. ZSKG 64 (1970) 358.

² ebda 345.

 $^{^3}$ gegen die Anklagen des «St. Galler Volksblatt». «Vaterland» No213/4~8./9. Aug. 1873. – auch: 45 Jahre 533 ff.

⁴ 1832–82 «Er wird kein ultramontaner Geschichtsfälscher werden» bemerkte der Luzerner Korr. des «Bund» (259 v. 19. Sept.) – Rohrer gehörte in den Jahren der Anfänge des Schweiz. Studentenvereins zu den wirklichen Idealisten (Monatrosen 27/1883 501 ff.). Über seine Arbeiten als Historiker: Anzeiger f. schweiz. Geschichte IV (1882/5) 98.

Studentenverein organisierte sog. «junge Schule» richtete sich nach langem Schwanken in den Auseinandersetzungen um das Vatikanum nun ganz nach Rom aus ¹.

Die mit dem Erstarken dieser Richtung verbundene Unruhe im katholischen Lager erschwerte eine gemeinsame politische Aktion aller Föderalisten. In der Sommersession 1873 beredeten die katholischen Deputierten in Bern die Schaffung einer gesamtschweizerischen Organisation aller jener Kreise, die an der Abwehr des Radikalismus interessiert waren ². An ein überkonfessionelles konservatives Gebilde, das dem radikalen Volksverein das Gegengewicht hätte bilden können, wagte man nicht zu denken. Eine derartige Initiative hätte angesichts der konfessionellen Erregung durch das Vatikanum nur die reformierten Konservativen abgestoßen. Bei den evangelischen Christen löste die Tatsache, daß die Revisionsbewegung immer mehr unter den Einfluß kulturkämpferischer Leidenschaften geriet, merkwürdige Weiterungen aus. Die politisch Aktiven und noch irgendwie konservativ Denkenden unter ihnen versuchten sich in wohlmeinender Brückenbauerei oder fanden sich schon gleich nach 1872 gutmütig mit dem kleineren Übel ab. Die Frommen flüchteten aus der wirren Welt in Gottvertrauen und begleiteten von daher die Katholiken mit stiller Sympathie. Diese selber verfielen in eine schwunglose Defensive. Man plante in ihrem Kreise nur, in Anlehnung an den Pius-Verein, kantonale Komitees aufzustellen und diesen eine zentrale Leitung zu geben, mit deren Führung Segesser für die deutsche, Weck-Reynold für die französische Schweiz beauftragt wurden. Etwas Wirksames kam nicht zustande. In der Urschweiz wiederholte sich, wie schon vor der Sonderbundskatastrophe, das Schwanken der führenden Schichten zwischen altem Selbstbewußtsein und Buhlen um Plätze an der Sonnenseite des heraufziehenden neuen Bundes 3.

¹ Generalversammlung v. 9./11. Sept. 1873 in Zug, wo über den Ausschluß von Altkatholiken verhandelt wurde. Nationalrat Dr. Severin Stoffel Arbon trat darauf aus dem Verein aus und zum Altkatholizismus über. – Das «St. Galler Volksblatt» (N° 41 v. 11. Okt.) brachte einen für die inneren Spannungen im kath. Lager ausschlußreichen Bericht. «Wer sich nicht zum römischen Katholizismus d. h. zum Ultramontanismus bekennt, paßt nicht in den Verein auch wenn er in politischer Beziehung höchst konservativ, sogar Aristokrat oder Zopf sein würde». – S. Grüter, Vereinsgeschichte, S. 261 ff.

² gedrucktes Zirkularschreiben v. 2. Aug. 1873.

³ Klagen über Coterie-Interessen der Urschweizer Politiker sind häufig. Man empfahl ihnen, sich die Berner Herren «durch Nachgiebigkeit geneigt zu machen, man werde sie dann ausnahmsweise günstig behandeln. Das ist die Taktik, die

Was allein Hilfe zu versprechen schien: die Einigung der katholischen und der reformierten Föderalisten auf eine gemeinsame Haltung in der Verfassungsrevision, erwies sich als unmöglich. Dubs holte nochmals zu einem groß gedachten publizistischen Vorstoß aus. In seiner «Eidgenossenschaft» 1 veröffentlichte er «Ein föderalistisches Programm», das in 13 Thesen Revisionspostulate aufstellte und das er in einer geistreichen Artikelfolge «Was wir wollen» erläuterte. Beides wurde in einer Broschüre unter das Volk geworfen. Daß angesichts der geistig-politischen Situation dem letzten Rettungsversuch kein Erfolg blühen konnte, erkannten schon kritische Zeitgenossen. Der geschichtlich und scharf juristisch denkende Heusler 2 sah in neuen Föderalismus-Plänen nur wohlmeinende Versuche zur Überdeckung unlösbar gewordener Gegensätze. Auch Segesser 3 fürchtete, allzu großer Optimismus habe Dubs die Feder geführt. Mit einzelnen Vorschlägen, wie Ausschluß der Geistlichkeit aus den Schulen, konnte er sich nicht einverstanden erklären. Finanzielle Unterstützung der vor ihrem Ende stehenden föderalistischen Zeitung «Die Eidgenossenschaft» in der Innerschweiz zu organisieren erachtete er als ausgeschlossen: föderalistische Solidarität gebe es nicht mehr.

Das schien ihm die Folge davon zu sein, daß die katholische Politik in der Schweiz durch den ausgebrochenen Kulturkampf immer mehr ultramontan ausgerichtet worden sei. Segesser zweifelte nicht daran, daß in konsequenter Auswirkung davon die angeblich föderalistische Waadt schließlich die katholischen Interessen preisgeben werde. Auf beiden Seiten – so schätzte er die Lage ein – überwiegen die konfessionellen weit die politischen Interessen. Der Radikalismus wird den Sieg

man 1847 anwendete. Man gewann in dieser Weise erst durch Hermann und Vonmoos Obwalden, dann auch die andern und isolierte so Luzern und Freiburg, in denen allein kräftige Widerstandselemente lagen» (Segesser an Dubs 31. Aug.).

- ¹ Ab No 113 v. 12. Aug. in 15 Fortsetzungen; E. Kaufmann, S. 95 ff.
- ² «Die Gegensätze liegen zu tief, als daß mit Versöhnlichkeit überhaupt etwas zu erreichen wäre. Darum betrachten wir auch das föderalistische Programm der «Eidgenossenschaft» als einen zwar wohlgemeinten aber aussichtslosen Versuch der Einigung. Der Entscheid muß prinzipiell gefällt werden und der prinzipielle Gegensatz liegt eben darin, ob man unsere bisherigen Organe des öffentlichen Wesens noch lebensfähig hält oder ob der Bund sie bevormunden und schließlich durch sein Reglementieren und seine Maßnahmen ganz zerstören soll» (Die Bundes-Revision 37).
- ³ «Je mehr ich seine Artikel über das föderalistische Programm lese desto stärker wird bei mir der Eindruck, man sei mit diesem Programm zu weit gegangen ... Dubs bewässert in seinen Artikeln das Programm zwar sehr gut, allein man wird eben die Sauce beiseite lassen und das Feste nehmen» (an Wattenwyl 29. Aug.)

über die Föderalisten durch Sieg über die Ultramontanen erreichen. Seit die katholische Politik ¹ sich durch bloß kirchenpolitische Ausrichtung auf falsche Wege verrannt habe, seien die katholischen Kantone zu Prügelknaben geworden.

Deprimiert, doch wie immer nicht mutlos, fuhr er nach Bern zu den Beratungen der nationalrätlichen Revisionskommission, die am 8. September 1873 begannen ².

III.

Jetzt, wo die Revisionsfrage vor der letzten Entscheidung stand, wurde auch die letztiglich bestimmende Haltung Segessers in der Bundespolitik sichtbar. Er hat seiner Grundauffassung schon am Nachmittag des ersten Sitzungstages in bemerkenswerter Weise Ausdruck gegeben ³. Sieger und Besiegte des 12. Mai 1872 saßen sich in der nationalrätlichen Vorbereitungskommission, welcher der Luzerner als einziger konservativer Katholik angehörte, anfänglich verlegen gegenüber. Erst Segessers Votum brachte die Beratung in Gang. Der Leitgedanke, der ihn bewegte, machte Eindruck: als Vertreter der allerdings schwachen Mehrheit bei der letzten Revisionsabstimmung bot er der unterlegenen starken Minderheit Entgegenkommen und Zusammenarbeit an. Er erklärte sich zum Eintreten auf den neuen ungünstigen Entwurf bereit, immer unter der Voraussetzung, daß auch der Gegner nicht nach Sieg sondern nach Ausgleich strebe. Es war dies jene von allem Radikalis-

- ¹ «Die katholische Politik verrennt sich mehr und mehr in falsche Wege. Statt aus der falschen Stellung, in welche uns die rücksichts- und kopflose römische Politik gebracht hat einen Ausweg zu suchen, steift man sich auf diese Formalisterei und demonstriert in einem fort ... Diese Glorifizierung von Enzyklika und Syllabus, welche von all den Tölpeln nicht zehn je gelesen haben wird nicht ermangeln wieder als Popanz zu figurieren. Der Personalkultus der mit diesem Papst seit Jahren getrieben wurde ist viel schuld an all den Kalamitäten, die er über uns gebracht hat» (Segesser an Wattenwyl 31. Aug.).
- ² «Ich komme mir da vor wie nach dem Volkswort eine Sau im Judenhaus ... Soviel scheint mir sicher, daß die religiöse Bewegung, die anfangs nur Mittel war um die Revision in Fluß zu bringen, nun gewissermaßen Zweck geworden ist und die ganze Lage beherrscht. Ich habe einen eigenartigen Widerwillen mit leichtfertigen und boshaften Leuten, wie die Kommissionsmitglieder großenteils sind über solche Materien zu sprechen. Es kommt mir wie eine Profanation vor und schon deshalb sind diese Artikel mir widerwärtig» (an Wattenwyl 29. Aug. 1873).
- ³ Offiz. Protokoll 9. Die Briefe an Dubs bringen wesentliche Ergänzungen. Dubs verwendete die Mitteilungen für seine bzgl. Berichterstattung in «Die Eidgenossenschaft».

mus völlig freie politische Haltung, welche der reife Segesser immer vertrat: in der Demokratie ist die Majorität zu Achtung und Schutz der Minderheit verpflichtet und es muß versucht werden, durch Mitredenlassen der Opposition einen verständigen Kompromiß zu erreichen. Besonders die liberale Mittelgruppe der Kommission war beeindruckt ¹. Die durch Segessers Versöhnungsbereitschaft geweckte gute Stimmung ist aus den Kommissionsberatungen nie ganz gewichen.

Früchte trug sie in den mühevollen Verhandlungen keine. Überbrückungsversuche in Sachfragen scheiterten. Schon die Beratung vom 9. September über den Schulartikel offenbarte die Schwierigkeit der Lage. Zwar wurde der kulturkämpferische Antrag auf rein weltlichen Unterricht an den Volksschulen abgelehnt, doch es war bloßes Wortspiel von Formaljuristen. Der noch gehässigeren Forderung auf Ausschluß von Ordenspersonen vom Lehramt wurde unverhohlen zugestimmt. Das politisch Schwerwiegende lag darin, daß die Waadtländer Föderalisten hier ein erstes Mal unbedenklich ins katholikengegnerische Lager abwanderten. Ruchonnet², der von Dubs bearbeitet als der Verständigste galt, erklärte Segesser ganz offen, daß die reformierten Welschen durch die Affäre Mermillod kopfscheu gemacht, jede politische Zusammenarbeit mit den Katholiken verweigerten. Eine katholischwelsche Föderalistenfront erwies sich so gleich schon zu Beginn der Beratungen als ein Trugbild. Es war eine bittere Erkenntnis, daß die dem Geiste von 1848 verpflichteten alt-liberalen Bundesbarone den Katholiken mehr Verständnis bezeugten als die angeblich föderalistischen Waadtländer.

Die Diskussion vom 12. September über die kirchlichen Verhältnisse endete darum für Segesser ergebnislos: es war «eine freundliche Hinrichtung» ³. Er hatte alle einschlägigen Fragen: Glaubensfreiheit, staat-

¹ «Es scheint mir bei den Herren Escher, Stämpfli, Heer einige Neigung zum Entgegenkommen zu walten» (an Dubs 8. Sept.). – «Hier sind die Beziehungen im allgemeinen nicht unangenehm, man sucht von uns nach verschiedenen Seiten hin Verständigung und diese Situationen sind, so lange sie dauern, nicht die unangenehmsten» (an Wattenwyl 20. Sept.).

² «Es ist gut wenn Sie einmal Hrn. Ruchonnet offen erklären, daß die Katholiken nicht um jeden Preis mitmachen werden» (Dubs an Segesser 10. Sept.). – «Ich habe aus der Unterredung mit Hrn. Ruchonnet sehr wenigen Trost gewonnen. Er sagte mir, die Waadtländer Deputierten seien in dieser Materie wegen der Stimmung ihres Volkes auf die größte Vorsicht angewiesen. Diese Stimmung sei seit der Affäre Mermillod eine sehr gereizte gegen die Katholiken» (Segesser an Dubs 11. Sept.).

³ an Dubs 11. Sept. - Über die Kommissionsberatungen: Protokoll 27 ff. u.

licher Schutz für die Kultusübung der Religionsgenossenschaften, Ehewesen, Wirkungslosigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit für den bürgerlichen Bereich als «ein zusammenhängendes Ganzes» gewertet und auf die einzelnen Artikel der bundesrätlichen Vorlage aufgeteilt wohldurchdachte Vorschläge unterbreitet. Aus der groß angelegten Rede, die er zur Begründung gab, verdienen zwei Gedanken besondere Beachtung: die uneingeschränkte Bejahung der modernen staatspolitischen Freiheitsidee und der Versuch, dies aus der konservativen Grundtendenz seiner ganzen politischen Haltung zu rechtfertigen. Die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sei im bundesrätlichen Vorschlage «richtig und erschöpfend» ausgesprochen, doch müßten auch «die kollektiven Rechte» der Glaubensgenossenschaften anerkannt werden und zwar nicht nur jene der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Konfession, sondern das Gleiche sei auch «allen anderen bereits bestehenden oder neu sich bildenden Religionsgenossenschaften» zuzugestehen, auch den Altkatholiken und den Israeliten. Die staatlichen Rechte bezüglich der Territorialumschreibung der Bistümer fanden seine Anerkennung und die bezügliche Haltung des Bundesrates im jüngsten Genfer Konflikt wurde gebilligt. Als ausschließliche Norm für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse bezeichnete er die obligatorische Zivilehe und den auf die staatliche Führung der Register gegründeten Zivilstand; die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen bedürfe keines staatlichen Rechtsschutzes mehr.

Diese ungemein weitgehenden Postulate zielten nun aber keineswegs auf Wegbereitung eines konfessionslosen Staates ab: im Denken Segessers handelte es sich dabei um Weiterbildung des alteidgenössischen paritätischen Staatsrechtes an die Bedürfnisse einer neuen Zeit. Gleich wie die neue Bundesordnung die Kantone nicht beseitigt habe, dürften auch die mit den Kantonen gewordenen alten Konfessionen nicht übergangen werden: nicht im Sinne einer Privilegierung, sondern im Geiste freiheitlicher Anerkennung ihres Lebensrechtes und der Gleichstellung im Rahmen des für alle geltenden staatlichen Rechtes, dem nicht Bevormundung der Kirchen, sondern Schutz des konfessionellen Friedens obliege. Die Segesserschen Anträge suchten das alteidgenössische konfessionelle Landfriedensrecht zeitgemäß weiterzubilden. Sie entsprangen seiner rechtshistorischen Wissenschaftlichkeit und sind

bes. Kl. Schr. III 341 ff. Dort auch der Wortlaut der Rede v. 12. Sept. u. der Text der von Segesser eingebrachten Anträge.

ein sprechendes Zeugnis für die daraus erflossene konservativ-liberale politische Zielsetzung dieses Mannes. Der Radikalismus entgegnete mit völliger Ablehnung.

Am weiteren Gang der Kommissionsberatungen ¹ hat Segesser daraufhin nur mehr geringen Anteil genommen. Weder die Diskussion über die Jesuitenfrage noch der Klosterartikel veranlaßten eine Intervention. Auch zu der von Anderwert beantragten Möglichkeit, das Jesuitenverbot auch auf andere Orden auszudehnen ² hat er geschwiegen. In der Forderung nach Vereinheitlichung des Rechtswesens, was lange ein radikales Hauptpostulat gewesen war, traten die Zentralisten den vollen Rückzug an, und das bestätigte ihm, daß der radikale Feldzugsplan nun ganz auf das konfessionelle Gebiet verlegt worden war ³. In der staatspolitisch wichtigen Frage, das Ständemehr auch für das Gesetzesreferendum zu fordern, unterlag sein Antrag ⁴.

IV.

Am 3. November begannen die Beratungen im Plenum des Nationalrates. Segesser hoffte immer noch ⁵, sie würden nicht aussichtslos sein wenn es nur gelänge, mit Klugheit und Mäßigung zur Verständigung beizutragen und den Grundsatz der Freiheit für alle, selbstverständlich auch für die Katholiken, hochzuhalten. Einen Augenblick lang schien die Volksstimmung sich zum Bessern wenden zu wollen ⁶, doch die

- ¹ Protokoll 39 ff.
- ² Diese als Art 51/2 in den definitiven Text eingegangene Bestimmung hat als «Kapuzinerartikel» in der Volksabstimmung viel zur Opposition des katholischen Volkes beigetragen.
 - ³ an Dubs 13. Sept.
 - ⁴ Protokoll 52.
- ⁵ wie er (29. Sept.) an Beck-Leu schrieb: «Glaubt man auch es werde aus dieser Mäßigung nichts gewonnen so ist doch soviel sicher, daß wir mit der entgegengesetzten Haltung mehr gefährden und weniger gewinnen würden. Indem wir uns geneigt zeigen, selbst mit Opfern unserseits zu einer auf Billigung und gerechten Grundlagen anzustrebenden Verständigung mitzuwirken, entwaffnen wir die billiger Denkenden unter unsern Gegnern und haben auch für den Fall, daß schließlich doch zur Verwerfung geschritten werden muß einen besseren Boden. Das dürfen Sie versichern, daß ich niemals zu etwas Hand bieten oder raten werde, was gegen die religiösen Bedingungen unseres Volkes geht. Aber ich wiederhole, daß unsere Lage ernst und schwierig ist».
- ⁶ «Die Eidgenossenschaft» brachte das damit in Zusammenhang, daß in der nationalrätlichen Kommission «gerade der Repräsentant der katholischen Fraktion Hr. Dr. Segesser sich zu sehr weitgehendem Entgegenkommen verstand» (N° 166 v. 13. Okt.).

immer befürchtete Verflechtung des von den Radikalen betriebenen Schweizer Kulturkampfgeschehens mit der Bismarckschen Politik brachte gleich wieder neue Verwirrung. In Frankreich hatte die Übernahme der Präsidentschaft der Republik durch Mac Mahon im Sommer 1873 Erwartungen auf Wiedererstarken nach der Niederlage von 1870/71 ja auf Wiederherstellung der Monarchie, bei Bismarck dagegen Sorge vor einem neuen Kriege geweckt. Segesser ¹ glaubte, die Radikalen würden wiederum – wie schon im Neuenburger Handel von 1856/57 – den «Kunstgriff mit dem Enthusiasmus» – die Weckung nationaler Begeisterung – zum Vorantreiben innenpolitischer Entwicklungen ja zur Herstellung weitgehendster Solidarität mit dem Kulturkämpfer Bismarck benützen. Der Gedanke, das Revisionswerk müsse zum Abschluß gebracht werden «bevor die großen Weltfragen zu ihrem vielleicht blutigen Entscheide gelangen», wurde denn auch gleich zu Beginn der Revisionsberatungen in den Vordergrund gestellt ².

Bei Behandlung des Schulartikels wurden gewisse Erfolge erzielt. Zusammen mit Dubs setzte Segesser ³ sich für die neutrale Volksschule ein, deren Unterricht dort, wo gemischte Bevölkerung vorhanden ist, nicht die Glaubenslehre einer Konfession zu Grunde gelegt werden dürfe. Der Ausschluß von Geistlichen und Ordensmitgliedern von der Lehrtätigkeit in Primarschulen fand, wenn auch nur knapp, Ablehnung: Segesser betrachtete die theodosianischen Schwesterngründungen, weil sie hingebend Pflege der Kranken und «die Schule der Armen» betreuen, als ein Element des Fortschrittes in der katholischen Kirche.

Der 25. November brachte die Debatte über die konfessionellen Artikel. In seiner groß angelegten Rede ⁴ trat Segesser nicht mehr auf verfassungsrechtliche Einzelfragen ein. Dem eindeutig kundgetanen Willen der Mehrheit gegenüber, den Freiheitsgedanken keineswegs in wirklich liberaler Weise zu gestalten, wäre dies völlig nutzlos gewesen. Es ging ihm nur noch darum, die Leitziele aufzuzeigen, welche seine bereits in der nationalrätlichen Kommission gestellten Anträge bestimmten. Sie waren abgelehnt worden. Die neuerliche Begründung ist wichtig: sie ist eine der wichtigsten Quellen, welche die tieferen Schichten von Segessers Denken offenbaren. Dieses greift über das Juristische weit hinaus und stößt ins Soziologische vor. Segessers Staatsauffassung –

¹ an Dubs 27. Okt.

² Protokoll 193.

³ Kl. Schr. III 351 ff.

⁴ id. 358 ff.

das macht die Rede einmal mehr deutlich - geht von der Erkenntnis aus, daß der Religion eine entscheidende Funktion im Leben einer freiheitlich organisierten Gesellschaft zukommt 1. Er versuchte aufzuzeigen, daß das Prinzip der Glaubensfreiheit, welches zu einem Postulat moderner Gesellschaftspolitik geworden ist, nur dann wirklich fruchtbar sein kann, wenn dessen Bedingtheit durch religiös-kirchliche Institutionen anerkannt wird. Wer die politische Freiheit sichern will, muß die religiösen Institutionen schützen, die jeden Mißbrauch der Freiheit als moralisch verwerflich brandmarken. Rechtliche Weiterentwicklung der konfessionellen Verhältnisse durch staatliche Gesetzgebung hat darum von den vorhandenen Konfessionen als organisierten Religionsgenossenschaften auszugehen. Bestehende oder neu sich bildende Kirchen gefährden den Staat dann nicht, wenn sie dem Gesetze der Toleranz unterstellt werden. Toleranz hochzuhalten ist Hauptaufgabe des Staates. Toleranz ist das Gegenstück zu Glaubensfreiheit. Je radikaler im politischen Bereiche der Grundsatz der Gleichheit durchgeführt wird, umso notwendiger sind Religions- und Kirchengebilde, denn sie sind Hüter der Freiheit gegen absolute Staatsgewalt. Je mehr diese sich konzentriert, desto notwendiger ist es - das lehrt die Geschichte seit den Zeiten der Römer - «die positiven Garantien der Freiheit umso mehr zu wahren». Das «Prinzip der gleichen Freiheit für alle», auch für die Religionsgenossenschaften, muß die erste Grundlage des öffentlichen Lebens sein.

In der Rede ², wo es um Letztes ging, konnte – ja durfte! – Segesser es sich nicht versagen darauf hinzuweisen, daß er diesen aus Überzeugungen geforderten Weg der Freiheit selbst seit je nicht nur der staatlichen sondern «auch der kirchlichen Politik anempfohlen habe». Es war das nicht nur ein selbstbewußter Wink nach Rom. Es war verhaltene Klage über Unheil, welches klerikale gleich wie antiklerikale

¹ Segesser legt hier Gedanken dar, die zweifellos auf sein Verhältnis zu Ranke und dessen Staatsanschauung zurückgehen (dazu mein Aufsatz: Segesser als Rechtshistoriker im «Geschichtsfreund» 152/1972 323 ff.).

² Bischof Greith sprach ihm dafür Dank aus (2. Dez.) «meinen unvergänglichen sodann für Ihre ebenso umsichtvolle als erfolgreiche Wirksamkeit in der vorberatenden Kommission als im Rate zur Rettung des Rechtes im Interesse unserer hl. Kirche soweit dies unter dieser feindseligen Konstellation augenblicklich noch möglich war. Ihre Rede hat mich schon durch ihre staatsmännische Ruhe und Objektivität ungemein erfreut, und habe ich darin die Vorsicht einer reichen Erfahrung und die Einsicht in das Erreichbare bewundert so hat mich nicht minder die attische Eleganz und die römische Klarheit und Bestimmtheit überaus angesprochen.»

Herrschsucht, die ihre Grenzen überschreitet, immer anrichtet, ganz besonders dann, wenn sie in religiöse Bereiche einbricht. Es sind ja nicht die Organisationen, es sind die Menschen, die unter absolutistischer Herrschaftsübung leiden ¹. Das Ziel wahrer eidgenössischer Bundespolitik war immer ein menschliches gewesen: die Befriedung der vorhandenen Gegensätzlichkeiten. Was Segesser bei der Neuregelung der konfessionellen Verhältnisse erstrebte, war ein neuer Landfriede, nicht mehr in alteidgenössischer Vertrags- sondern in moderner Gesetzesform aber im Geiste des Stanser Verkommnisses.

Das Wortklaubereien von Formaljuristen weit überlegene Auftreten Segessers unterstreicht, daß in Verfassungsberatungen Grundsätze zur Diskussion und Grundgegensätze im Kampfe gegeneinander stehen, die bei aller Versöhnungsbereitschaft in Einzelfragen nicht verwischt werden dürfen.

Das wiederholte sich in der Debatte über die Volksrechte. Zusammen mit Dubs forderte er auch bei der Gesetzgebung das Doppelreferendum für Volk und Stände ². Auch das wertete er als unantastbares Grundanliegen und er erklärte, daß Verständigung «nur möglich ist über die Anwendung der Prinzipien, nicht über die sich entgegenstehenden Prinzipien selbst». Die Hemmschuh-Funktion des Ständevotums in der eidgenössischen Gesetzgebung gegen das Abgleiten in einen helvetischen Einheitsstaat schätzte er viel höher ein als jene des Ständerates, der ja nur eine parlamentarische Behörde ist. Das Ständevotum beim Gesetzesreferendum sei «ein sehr wohltätiges Instrument», das von der «Ökonomie unserer Verfassung» gefordert sei, soll der bundesstaatliche Charakter der Eidgenossenschaft als lebendige Tatsache erhalten bleiben.

Die letzte Intervention Segessers in der Revisionsdebatte ³ war wiederum kirchenpolitischer Art. Sie zeigt, wie hinter dem Politiker immer auch der Wissenschafter steht. Die Formulierung «Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft» hatte in kirchlichen Kreisen höchste Bedenken geweckt. Trotz bundesrätlicher Zusicherung, es sei kein Eingriff in die inneren Bereiche der Konfessionen geplant, hatte der Solothurner Radikale Kaiser versucht, dem Texte die Auslegung zu geben, auch die

¹ «Man behauptet Rom und die Hierarchie zu bekämpfen aber nicht diese sind es die man in Wirklichkeit bekämpft. Uns bekämpft man, das katholische Volk, diejenigen, die durch ihren souveränen Willen festhalten an der Formel und an der Organisation der römisch-katholischen Kirche» (364).

² Protokoll 214 ff. - Segessers Rede: Kl. Schr. III 367 ff.

³ Protokoll 267 f. - Segessers Rede: Kl. Schr. III 371 ff.

Kirchen seien der vollen souveränen Jurisdiktion des Staates unterworfen. Segesser, einem Wunsche Greiths folgend ¹, verwies darauf, daß das Wort 'Jurisdiktion' in der deutschen Rechtssprache den kanonischen Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit rezipiert habe, die auch die ganze hierarchische Ordnung der Kirche, nicht nur das eigentliche kontenziöse Verfahren umfasse. In der Alten Eidgenossenschaft war die kirchliche Gerichtsbarkeit nur in letzterem Sinne bestritten und auch dies nur dann, wenn es sich nicht um Ehestreitigkeiten oder eigentlich geistliche Sachen handelte; der Pfaffenbrief von 1370 beweise dies klar. Druckbogen davon für den vor dem Erscheinen stehenden 1. Band des eidg. Abschiede-Werkes lagen eben auf dem Pult Segessers, der die gelegentlich langweiligen Parlamentssitzungen gerne zur Korrektur von im Satze liegenden wissenschaftlichen Arbeiten verwendete.

V.

Das Ergebnis der Beratungen enttäuschte die katholische Öffentlichkeit. Die Meinung der Streitbaren von der Verfehltheit aller Politik des Entgegenkommens erhielt neue Auftriebe. Aber auch den Radikalen wuchsen seltsame Hilfen zu. Die Tagung der Bundesversammlung war ständig von schweren kirchenpolitischen Zwischenfällen überschattet.

Der Protest, welchen der seit der Vertreibung aus Solothurn in Luzern residierende Bischof Lachat gegen die Kirchenverfolgung im Jura veröffentlichte, störte die vielleicht noch möglichen Aussichten auf eine Verständigung ². Segesser war erregt und empört: ein endgültiger Bruch zwischen den beiden für Kirche und Staat in Luzern maßgeblichen Persönlichkeiten schien unabwendbar.

Im gleichen Augenblicke griff Rom einmal mehr unglücklich ein. Anfang Dezember gelangte die Enzyklika Pius' IX. «Etsi multa luctuosa» ³ zur Veröffentlichung. Darin wurden die kulturkämpferischen Vorgänge in der Schweiz in den Rahmen der in Europa allgemein ausgebrochenen Kirchenverfolgung gerückt. Die Ausweisung Mermillods, die Vertreibung Lachats, die neuen Kirchengesetze in Genf, Solothurn

¹ Greith fürchtete, die Formel: Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft – bringe «die Ausübung der Episkopalgewalt in allen Diözesen der Schweiz in große Gefahr» (an Segesser 2. Dez.).

² ZSKG 64 (1970) 359 ff.

³ SKZtg 1873, 656 u. 683 ff. - Aug. Keller, Aktenstücke.

und Bern und die Vorgänge im Jura fanden schärfste Verurteilung. Um Komplikationen bei den Revisionsverhandlungen zu vermeiden unternahm Segesser eine Intervention beim Internuntius Agnozzi zwecks Hintanhaltung der Veröffentlichung 1, doch das ungeschickte Verhalten des vatikanischen Geschäftsträgers verschlimmerte die persönlichen Beziehungen nicht nur zu Segesser, sondern auch zu den um eine gewisse Objektivität gegenüber den Katholiken bemühten Bundesräten Cérésole und Welti². Die von Bern am 2. Dezember ab irato dekretierte Ausweisung des Nuntius hat wohl in persönlichen Abneigungen mit Veranlassung. Segesser wertete den Vorfall keineswegs als kirchlichen Bruch zwischen der offiziellen Schweiz und Rom. In einem «Vaterland»-Artikel³ kritisierte er unverhohlen die scharfe Sprache des römischen Rundschreibens. Er hielt die Anwesenheit eines Nuntius für das kirchliche Leben ohnehin nicht als notwendig. Der Gallicanisme épiscopal, der seine kirchenpolitischen Ansichten zweifellos beeinflußte, ist damals wieder stark aufgebrochen. Den Protest gegen die Nuntius-Ausweisung⁴, welchen die schweizerische Bischofskonferenz am 4. Januar 1874 an den Bundesrat richtete 5, mißbilligte er. Einer gemeinsamen Demarche der katholischen Kantone beim Bundesrat zu Gunsten Agnozzis, wie dies von Freiburg aus angeregt worden war, stand er völlig ablehnend gegenüber und fand dafür auch die

^{1 «}Monsignor Agnozzi – berichtete Segesser aus Bern an Schulheiß Schnyder (5. Dez.) – hat einen schlauen Streich gemacht. Er kam gestern hieher und sagte in Abwesenheit des Bundespräsidenten zu dessen Sekretär, ich habe im Namen des Hrn. Cérésole bei ihm Schritte getan, um das Erscheinen der Enzyklika zu verhindern. Cérésole ließ mich nach seiner Rückkehr gleich rufen und fragte mich was an der Sache sei, denn begreiflich wäre er, wenn so etwas verlautete, arg compromittiert. Nun erzählte ich ihm den Hergang unseres Gespräches ... und erklärte ihm, ich habe allerdings seinen Namen genannt aber keineswegs als ob wir in seinem Namen oder Auftrag gesprochen hätten... Sie werden auch erinnern, daß ich ihm einfach sagte, auch Cérésole, Welti etc. welche sich alle Mühe gäben unsere Interessen so gut als möglich zu wahren, würden durch das Erscheinen eines solchen Aktenstücks nur unangenehm überrascht und in ihren Bemühungen contrariert werden. Nun macht Hr. Agnozzi etwas ganz anderes daraus an das ich nie dachte, zumal ich ja damals meinte, es sei noch ein großes Geheimnis». – Dazu auch: 45 Jahre 535.

² Über eine Unterredung Welti/Agnozzi vom 4. Dezember: Argovia 63 (1951) 130.

³ abgedruckt: 45 Jahre 536 ff. – Die bzgl. Noten bei Aug. Keller, Aktenstücke 99 ff.

⁴ SKZtg 1973, 692 sah in der Ausweisung einen Beweis dafür, was von der «sog. Mäßigung» Segessers zu halten sei.

⁵ SKZtg 1874, 26 ff.

einmütige Zustimmung der Regierungskollegen in Luzern ¹. Der für seine Kirchenpolitik so charakteristische Nicht-Klerikalismus erreichte in der Nuntiatur-Affäre ihren Höhepunkt. Doch auch die Wendung zu einer neuen Haltung, die der alte Segesser dann voll zur Reife brachte, bahnte sich damals verstärkt an: nicht mehr den katholischen Regierungen, wie im Zeitalter des Barock, sondern den aus dem Geiste eines religiösen Katholizismus lebenden Laien ² war in der Zukunft das Schicksal der katholischen Kirche in der Schweiz anvertraut.

Doch noch ehe die Verfassungsberatung zum Abschluß gekommen war, geisterten im Nationalrat alte Gespenster nochmals durch den Saal. Genferisch-französische Geschäftigkeit und ultramontan-internationale Freiheitssolidarität hatten zu Beginn des Jahres 1874 einen Appell der schweizerischen Katholiken an die Signatäre des Wiener Vertrags gegen die Verletzung dieses Vertrags durch die schweizerischen Behörden in der Mermillod-Affäre drucken lassen und die Verbreitung geplant. Die zur Verteilung in der Schweiz bestimmte Sendung fiel in die Hände der Behörden ³.

Gleich brach großer Landesverratslärm gegen den katholischen Volksteil aus. Die Aufregung wurde noch verstärkt, als im Anschluß daran die Radikalen einen bisher unbekannten, angeblich 1852 von Nationalrat Wuilleret verfaßten und an Napoleon III. gerichteten «Aperçu de la situation en Suisse» ⁴ als Flugschrift ins Volk warfen, in welcher die gedrückte Lage der Sonderbundsanhänger unter dem radikalen Freiburger Regiment von 1848 geschildert war. Darob kam es unmittelbar vor der Schlußabstimmung über die Verfassung im Parlament zu einem letzten Sturm. Segesser, den wohl Erinnerungen an das eigene Verhalten unmittelbar nach 1848 bedrücken mochten, hat damals mit ungewöhnlichem Nachdruck seine Bejahung des schweizerischen Bundesstaates

¹ Segesser an Weck-Reynold 6. Jan. 1874.

² «Il me semble qu'il faut accepter la position toute individuelle qui nous est faite par la force des choses. Nous ne devons plus agir en gouvernements catholiques mais en individus catholiques. Nous éviterons par cela les conflits et nous garderons toute la liberté pour l'action individuelle qui au fond n'est pas moindre que l'action gouvernementale et qui a l'avantage d'être à l'abri de toute réglementation fédérale» (ebda).

³ Kl. Schr. III 378 f.

⁴ Zuerst in Freiburg im radikalen «Confédéré» ... dann als Broschüre veröffentlicht. – Dazu: P. Philipona, Le chanoine Schorderet I, S. 273 ff. H. Bessler, La France et la Suisse 1848–1852 109 ff. Hans Schneider, Geschichte des schweiz. Bundesstaates I, S. 279 u. 346 f. Helvetia 42 (1923) 284 ff.

herausgestellt ¹. Er wies den Vorwurf des Landesverrats und den sektiererischen Versuch, durch Aufstachelung übelster Leidenschaften und Gefährdung der Sicherheit des Landes dem Verfassungswerk zur Annahme in der bevorstehenden Volksabstimmung zu verhelfen, leidenschaftlich zurück. Mit einem bei diesem kühlen Redner ungewohnten Pathos legte er ein Bekenntnis zum Vaterlande und zu dessen neuer Staatsform ab. Den dabei gemachten Ausruf: «Das Vaterland über Alles!» haben ihm die ultramontanen Gegner lange nachgetragen. 1874 bedeutete eben auch für ihn persönlich eine Wende. Die Zeit vor und noch lange nach 1848 war von vielen Leidenschaften verwirrt gewesen. Wer sie denkend durchlebt hatte und vielleicht auch selber unsichere Wege gegangen war mußte zur Einsicht kommen, daß das Vaterland ² höher steht als die politische Organisation, die Menschen ihm geben können. Mit dieser für sein Ethos bezeichnenden Erklärung endete Segessers Teilnahme an den Verfassungsberatungen.

VI.

Der Zwischenfall um den «improvisierten Landesverrat» hat stark zur Isolierung der Katholiken bei der bevorstehenden Volksabstimmung über das Verfassungswerk beigetragen. In Segesser selber zitterte der Schrecken über das Sonderbundserlebnis nach und dies förderte offensichtlich die Bereitschaft zur Zustimmung, mit der er schließlich der endgültig festgelegten Verfassungsvorlage begegnete.

In der Tat: nicht alles daran war unannehmbar. Mit vielem konnte – ja mußte! – man sich abfinden. Wichtig war darum der Modus, der bei der Volksabstimmung zur Anwendung gelangen sollte. Segesser setzte sich im Nationalrat dafür ein 3, daß wieder wie 1866 das Volk nicht zur Entscheidung in globo aufgerufen, sondern daß ihm Gelegenheit gegeben werde, über einzelne innerlich zusammenhängende Sachgruppen getrennt zu entscheiden. 1872 war er für Globalabstimmung einge-

¹ Rede v. 29. Jan. 1874: Kl. Schr. III 380 ff.

² Unmittelbar nach dem Sonderbund seien − schrieb Segesser im «Vaterland» (N° 35 v. 7. Febr. 1874) − gegenseitige Vorwürfe des Landesverrats üblich gewesen. «In den glücklichen Zeiten, welche die Schweiz seither in bundesbrüderlicher Treue verlebt hat, hat man sich nicht übel dabei befunden, daß derartige Beschuldigungen verbannt waren».

³ Protokoll 289. – E. Kaufmann, S. 139. – 45 Jahre 539.

treten, weil er das Ganze zu Fall bringen wollte. Nun war er zur Bejahung der Revision gekommen, doch diese sollte nicht den Charakter einer Totalentscheidung über den politischen Status der Eidgenossenschaft haben, sondern einer Partialrevision des Werkes von 1848 gleichen. Sein Votum vom 30. Januar war auffällig positiv eingestellt: weil so ziemlich alle Gruppen «die Vorlage als Ganzes annehmen können» solle man nicht die Katholiken durch die konfessionellen Artikel zur Verwerfung drängen. Escher, der bedeutendste Vertreter des klassischen Liberalismus, trat an der Seite Segessers für Gruppenabstimmung ein. Freie verfassungsgebende Gewalt des Volkes war mit irgendwie konservativem Denken, auch jenem der Altliberalen, unvereinbar. Ihr entsprach Totalrevision, während Gruppenabstimmung eine Form von Partialrevision war, was Konservative allein bejahen konnten.

Der ewige Optimist Dubs glaubte, mit der Gruppenabstimmung das bevorstehende Votum wesentlich beeinflussen ¹ und die durch die neue Vorlage angebahnte Entwicklung doch noch für den Föderalismus irgendwie fruchtbar machen zu können. Das war Illusion, Dubs war seit dem Abschwenken der Waadtländer ins revisionistische Lager zum «Führer ohne Partei» ² und seine politische Zukunft, mit der er immer noch rechnete, sehr unsicher geworden. Wie immer sind die Waadtländer ³ auch in der taktisch so wichtigen Frage Global- oder Gruppenabstimmung umgefallen. Diese wenig weitsichtige Haltung der Welschen hat allen Bemühungen um eine auf diese gestützte föderalistische Politik den Todesstoß versetzt. Mit dem Zusammenbruch der föderalistischen Verständigungspolitik war auch das Ende der Dubsschen Zeitung «Die Eidgenossenschaft» gekommen; niemand, am wenigsten die Innerschweizer ließen sich zu finanzieller Unterstützung gewinnen ⁴.

¹ Er erstrebte, «recht viele Gruppen zu machen um uns die möglichste Freiheit der Stimmgebung zu wahren... Ich glaube, wir können mit klugem Vorgehen das Votum ganz beherrschen» (an Segesser 4. Jan.).

² «Offenbar ist er durch die Secession der Waadtländer an die Luft gesetzt und Führer ohne Partei. Allein in unsern bewegten Zeiten wird er mit seiner geistigen Kraft schon wieder einen Wirkungskreis finden» (Wattenwyl an Segesser 22. Febr.). Segesser dagegen meinte in seiner Antwort (21. März): «Dubs ist ein zu fein gebildeter Geist, als daß er in der rohen Bundesatmosphäre je wieder zur verdienten Geltung kommen könnte. Hier geht alles ins Unkultivierte und Gemeine».

³ «Sie haben uns in allem schmählich im Stiche gelassen und lassen uns auch wieder in der Frage des Abstimmungsmodus im Stich. Sie handeln stets ohne alle Rücksicht auf uns» (Segesser an Schultheiß Schnyder 25. Jan.).

^{4 «}Der Schaden ist nicht groß. Was nicht Dubs geschrieben hat war sehr ordinär» (Segesser an Wattenwyl 21. März). – E. KAUFMANN, S. 145 ff. – Ende Mai erfolgte

Kurz vorher war die liberal-konservative «Allgemeine Schweizer Zeitung» ins Leben getreten ¹. Andreas Heusler begründete darin in einer temperamentvollen Artikelserie die Verwerfungsparole. Doch die Protestantisch-Konservativen, die beinahe durchwegs den aristokratischen Schichten der reformierten Städteorte entstammten, fanden keinen Ausweg mehr aus ihrer pessimistischen Wertung der Zeit ². Segesser blieb der einzige aus dieser vormals so wichtigen sozialen Gruppe, der mit Kraft auf dem Weg in Neuland fortzuschreiten vermochte.

Die endgültige Stellungnahme zum Verfassungswerk ist ihm sehr schwer gefallen. Nicht wegen der konfessionellen Artikel ³, mit denen er sich schließlich hätte abfinden können. Ein Beharren auf 1848 war unmöglich. Die parteipolitische Situation der Katholiken schien ihm ausweglos zu sein: sie konnten weder zurück noch wollten sie vorwärts. Soweit er als Taktiker dachte, welcher den Augenblick meistern mußte, schien ihm Annahme als geboten ⁴, denn durch Verwerfung und entsprechende Agitation bei der Volksabstimmung würde – so meinte er und die Radikalen hofften dies ⁵ – der katholische Volksteil neuerdings in eine absolute Oppositionsstellung und in völlige Isolierung gestoßen.

Solches war nach 1847 das Unglück Luzerns gewesen. Seinen heimischen Mitbürgern die Ja-Parole anzuraten, wie er das eigentlich hätte

in Bern «die Beerdigung der 'Eidgenossenschaft' welche mit Schulden das Zeitliche segnet. Die Waadtländer wollen für ihre Sünden Buße tun und zahlen. Dubs ist auch gedrückt, er hätte Besseres verdient als zwischen Stuhl und Bänke zu fallen» (Wattenwyl an Segesser 3. Mai).

- ¹ D. Roth, Zur Vorgeschichte der liberal-konservativen Partei in Basel, in Baselr Zeitschrift 68 (1968) 216 ff., P. RINDERKNECHT, Der Eidgenössische Verein 10.
- ² Georg v. Wyss bekannte Schnell gegenüber (14. März) seinen gänzlichen Zweifel, «ob und wie es in unseren kantonalen Dingen je wieder zu einem richtigen und befriedigenden Wege bringen können, ob es überhaupt noch ein Mittel gebe, uns, auch die Welt im Größern, wieder aufzuhelfen. Politisch, moralisch, kirchlich finanziell sind wir in einem Zustande der Auflösung begriffen, der unaufhaltsam scheint».
- ³ «Die Lösung der konfessionellen Frage liegt anderswo und es ist besser, dieselbe werde mit der politischen nicht connex gemacht» riet Wattenwyl (17. März).
- ⁴ «Taktisch richtig wäre das Annehmen quand-même, denn dadurch würden wir auch den Gegner verhindern, die konfessionelle Hetze vor der Abstimmung loszulassen und die Katholischen als Besiegte zu isolieren. Ob dem Volke gegenüber eine solche Taktik gerechtfertigt werden kann ist eine andere Frage» (Segesser an Schnyder 25. Jan.).
- ⁵ «Unser Volk ist jetzt aufgeregt und gereizt wie eine Bestie, ganz wie zur Zeit des Sonderbundskrieges, und die Partei würde aus dieser Stimmung gerne wieder einen Sonderbundskrieg schmieden, wenn Ihr Blößen geben würdet» (Wattenwyl an Segesser 22. Febr.).

tun mögen, war völlig ausgeschlossen. Das Aufsehen erregende «Leider», das er bei der Schlußabstimmung vom 30. Januar im Nationalrate seinem «nein» vorausschickte, war Ausdruck davon 1. Die Luzerner Partei hätte er gerne zu motivierter Enthaltung gebracht. Doch auch dies erwies sich als unmöglich 2. Zwar ist der Große Rat dem Antrag der Regierung mit geringer Mehrheit (60 gegen 50 Stimmen) gefolgt, keine Proklamation weder zur Empfehlung noch zur Verwerfung der eidgenössischen Vorlage auszugeben, da die Entscheidung über einen Kompromiß, «selbst wenn die eigene Bevölkerung dadurch empfindlich betroffen wird», dem Bürger anheim gestellt werden müsse. Innerhalb der eigenen Partei fand Segesser keine Gefolgschaft. Seine Ablehnung des Vatikanums war noch nicht vergessen³. Die stille Empörung des katholischen Volkes über die kulturkämpferische Kirchenverfolgung und die verbreitete Furcht, es drohe den populären Kapuzinern das gleiche Schicksal wie den Jesuiten konnte durch keine verstandesmäßigen Überlegungen eingedämmt werden 4. Die kantonale Parteiversammlung vom 19. März in Sursee gab die Verwerfungsparole aus, verband damit freilich die bindende Erklärung auf Anerkennung der Volksabstimmung, «laute der Entscheid dann auf Annahme oder Verwerfung».

Auf die Haltung der Katholiken in der übrigen Schweiz vermochte Segesser keinen Einfluß mehr auszuüben. An Versuchen dazu ließ er

¹ E. KAUFMANN, S. 139.

² 45 Jahre, S. 539 ff.

³ In der Luzerner Großratsdebatte spielte der radikale Stocker auf die Konzils-Broschüre an um einen Gegensatz Segessers zu den Ultramontanen aufzuzeigen. «Ja ich habe gewarnt – entgegnete dieser – habe meine Freunde gewarnt, aber deswegen verlasse ich meine Freunde nicht» (Vaterland N° 64 v. 8. März).

⁴ «Ich möchte gern einen Ausweg aus unserer Isolierung finden aber bis zur aktiven Anteilnahme kann ich in keinem Falle kommen. Ich wäre schon zufrieden wenn ich es zur motivierten Enthaltung brächte. Allein auch dies ist schwierig, nicht sowohl wegen dem Klerus, mit welchem sich schon noch sprechen ließe, aber wegen der kantonalpolitischen Stellung, welche die Führer unseres Volkes beherrscht einerseits und wegen den Einflüssen aus den Urkantonen etc. andererseits. Ich habe nach allen Seiten hin Fühler ausgestreckt, bisher aber noch wenig erreicht als ein vorläufiges Stillschweigen unserer Presse. Die beständigen Aufreizungen mit dem Landesverrat, die Enormitäten im Jura u. s. w. schaffen unter dem Volke eine Stimmung die für das Verständnis diplomatischer Handlungsweise ungünstig ist. In einer ersten kleinen Versammlung, die ich veranstaltet hatte, habe ich entschieden Fiasco gemacht und bin, was mir noch nie begegnete, mit meiner Meinung fast allein geblieben. Ich gebe aber die Sache noch nicht auf und will mein Möglichstes tun. Eine Spaltung in die Partei bringen will ich dagegen nicht; lieber trete ich zurück wenn es mir nicht gelingt die Sachen in ein richtiges Geleise zu bringen» (an Wattenwyl 13. Febr.).

es nicht fehlen 1. Am 10. Februar richtete er eine für sein Denken und seine ganze Politik in der Verfassungsrevision aufschlußreiche Eingabe an die Bischöfe von Basel und St. Gallen. Darin wird davor gewarnt, den Kampf auf dem konfessionellen Gebiete aufzunehmen auf welches die Verfassungsfrage nun ganz verschoben worden sei. Er behauptete offen, daß er «die konfessionellen Artikel, wenn man von den Grundsätzen der für alle Konfessionen ausgesprochenen Glaubens- und Kultusfreiheit ausgeht, nicht für unannehmbar» halte. Auch vom Verfassungsprojekt als Ganzem lasse sich nicht behaupten, «daß es absolut verwerflich sei, vielmehr wird man sagen müssen, es sei nur unter der Voraussetzung verwerflich, daß die Kompetenzen, welche die Verfassung den Bundesbehörden gibt, in einem den katholischen Interessen und Anschauungen feindseligen Sinne angewendet werden». Das war die Frage – und das Geschehen in der letzten Periode des Kulturkampfes hat die Richtigkeit dieser Auffassung gezeigt – die ein in die Zukunft blickender Politiker sich stellen mußte. Segesser hielt dafür, es wäre an der Zeit, daß die zum Staatsfeind erklärte sog. ultramontane Partei ein «ekklatantes Beispiel von Mäßigung und Selbstverleugnung» geben würde. Er riet auf die edleren Gefühle des Schweizervolkes zu vertrauen und von erklärter Opposition bei der Abstimmung abzusehen. Solches in der Öffentlichkeit zu propagieren sei jedoch unmöglich wenn dann nachfolgend von kirchlicher Seite «Zweifel erhoben würden über die moralische Zulässigkeit einer aktiven oder passiven Mitwirkung zur Sanktion von Grundsätzen oder Bestimmungen, welche eine für die katholische Kirche nachteilige Anwendung erfahren könnten».

Segesser ging offensichtlich darauf aus, die Bischöfe von Einmischung in den Abstimmungskampf zurückzuhalten. Zwar betonte er – selbstbewußt wie immer – daß die kirchliche Politik «für die politischen Führer der Katholiken in politischen Entscheidungen nicht absolut maßgebend sein kann». Ein geschlossener Einsatz des katholischen Volkes im Abstimmungskampfe sei aber nur zu erreichen, wenn diese seine Auffassung von kirchlicher Seite nicht mißbilligt werde.

Bischof Greith antwortete kurz ², daß er bei aller Anerkennung von Segessers reinen Absichten nicht einverstanden sei. Lachat ³ stellte mündliche Beantwortung durch Düret in Aussicht. Aber auch bischöf-

¹ 45 Jahre, S. 535.

² 16. Febr.

³ 24. Febr.

liche Unterstützung hätte das völlige Scheitern der Segesserschen Bemühungen nicht verhindern können. Die harte Wirklichkeit des Kulturkampfes hatte alles Vertrauen des katholischen Volkes in die Politik ¹ zerstört.

Segesser blieb nichts anderes übrig als sich in Passivität zu flüchten. Eine Spaltung der Luzerner und der Schweizer Partei durfte weder entstehen noch offenbar werden. Mit dem Bewußtsein der eigenen Schwäche verband sich der Wille zum Überleben in dieser Krise und daraus ergab sich die zwingende Notwendigkeit zu schweigen. Die Leitung des Abstimmungskampfes im Kt. Luzern übertrug er dem klugen Beck-Leu².

Segessers Politik war zusammengebrochen. Die Korrespondenz mit den vertrauten Freunden eröffnet ergreifende Einblicke in den Seelenzustand des Mannes während dieser Zeit. Die Wochen und Monate des Verfassungskampfes waren auch von schwerem persönlichem Geschick überschattet. Wohl war es ihm Anfang 1874 gelungen, den Holzhof zu verkaufen, wo er die Brachjahre nach 1848 als Landwirt und Rechtshistoriker durchlebt hatte. Aber auf seinem Inseli, wo er seit 1867 lebte, erwuchs ihm durch die kranke Frau und deren Tierliebe kaum ertragbares häusliches Ungemach 3 das mehr drückte als die Mißerfolge bei der Bundesrevision. Endstimmung kam über ihn. Lange trug er sich mit dem Gedanken, nach Inkrafttreten der neuen Verfassung den Austritt aus dem Nationalrate zu nehmen 4. Die mit der Abstimmung

¹ «Die Leute sind ganz ruhig und nichts weniger als fanatisch erregt. Von Vertrauen in die Bundesbehörden wollen sie nichts mehr hören, nachdem der Bundesrat die Berner im Jura wirtschaften lasse wie es geschieht. Diese jurassische Mißregierung macht auf das Volk einen tieferen Eindruck als alles Übrige. Man nimmt an daß die neue Bundesverfassung diese Zustände über die ganze katholische Schweiz zu bringen bestimmt sei und will daran keinen Teil haben. Nachdem ich in vielen kleineren Kreisen meine Ansicht ohne Erfolg geltend gemacht hatte, erklärte ich endlich sie möchten machen was ihnen gut scheine, ich für meine Person werde mich passiv verhalten. Auch die Regierung als solche wird dasselbe tun» (an Wattenwyl 21. März). – Dubs gab in «Die Eidgenossenschaft» (N° 85 v. 11. April) eine Erläuterung der Haltung Segessers und lobte den beruhigenden Einfluß der Regierung von Luzern, «welche damit neuerdings beweist, daß sie aus den Sonderbundserfahrungen etwas gelernt hat».

² Segesser an Weck-Reynold 20. März.

³ an Wattenwyl 13. Feb. u. 21. März.

⁴ «Gerne hätte ich auf heutigen Tag meinen Austritt aus dem Nationalrat erklärt, aber meine Commitenten denen ich meine Absicht mitteilte, forderten mich im Namen der Pflicht gegen das Land auf, diesen Schritt nicht zu tun und so muß ich auch auf die Satisfaktion verzichten die es mir gewährt hätte, den Abschluß meiner eidgenössischen Wirksamkeit mit dem letzten Tage der Verfas-

vom 19. April verbundene wüste Partei-Agitation und die nachfolgenden Siegesfeiern, wovon jene in Luzern besonders abschreckend war, weckten die Befürchtung, der Bundesrat werde die mit der neuen Verfassung einsetzende Entwicklung nicht zu meistern vermögen. Er sah nach 1874 eine düstere Zeit kommen ¹.

Hilfe brachte nur Arbeit und Gottvertrauen. In den Tagen der Volksabstimmung wurde eben der letzte Bogen seines Abschied-Bandes ² gedruckt. Im Frühjahr 1874, als rings um ihn alles immer mehr zu brennen begann, erschien Segesser dem treuen Schnell ³ wie ein Mann im Feuerofen und er war sicher, daß schützende Engel nicht fehlen würden. Wiederum bewährte sich die religiöse Verbundenheit, welche seine reformierten Freunde ihm in schwerer Zeit immer bezeugten. Der Niederlage vom 19. April sah er gefaßt und in unerschütterter Entschlossenheit zum Ausharren in Gutem entgegen.

sung zu machen mit deren Aufstellung sie begonnen hat» (an Bundesarchivar Kaiser 18. April).

- ¹ 45 Jahre, S. 544 ff.
- ² Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420 (1874).
- ³ Er rief (8. Febr. 1874) dem Mann im Feuerofen zu, «es seien Engel in seiner Nähe und der Feuerofen oder die Löwengrube dürfe ihm und uns allen Nichts tun, nicht einmal ein Haar versengen». «Segesser ist sehr müde schrieb Schnell an Friedrich v. Wyss nach Zürich (8. März) und was in ihm vorgeht mag schwer sein zu erraten. Bei seiner Weisheit kann man viel Entgegenkommen als Nachgeben gelten lassen. Bei seiner Wahrhaftigkeit aber glaube ich nicht, daß er weiter gegangen ist als er vor sich verantworten kann. Und dann scheint mir, er müsse sehr frei und wach geworden sein wenn er konnte so weit gehen».